

Lebensform

Regel des Heiligen Augustinus

Lebensform
Satzungen und Weisungen

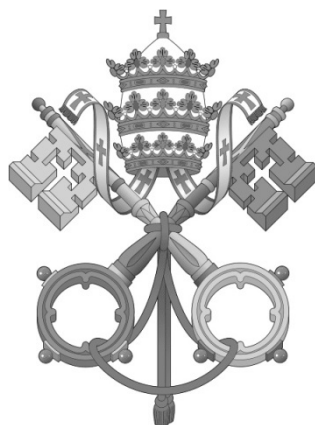
Kirchen- und sonderrechtliche
Bestimmungen



*Kongregation
der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf*

*Fratres **M**isericordiae **M**ariae **A**uxiliatricis*

4. geänderte Auflage 2015
mit den Änderungen des 33. Generalkapitels



*SACRA CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS*

Prot. Nr. T.35-1/79

DEKRET

Die Ordensgemeinschaft der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf hatte im Zuge der vom Dekret "Perfectae caritatis" angestrebten zeitgemäßen Erneuerung des Ordenslebens die Konstitutionen im Sondergeneralkapitel überarbeitet. Im letzten Generalkapitel 1977 wurde der Text nach Abschluss der vom M. P. "Ecclesiae sanctae" vorgesehenen Erprobungsperiode endgültig überprüft und verabschiedet.

Die Erneuerungsbemühungen des Instituts leitete das Vorhaben des Gründers Peter Friedhofen: Christus so eng wie möglich nachzufolgen, in der Liebe Gottes ständig zu wachsen, die Menschen zu Christus zu führen, die Liebe zu Maria in die Herzen der Menschen einzupflanzen, aus christlicher Liebe die Kranken zu pflegen.

Die Heilige Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute ließ die zur Bestätigung vorgelegten Konstitutionen durch das Institut nach ihren Angaben verbessern und ergänzen und überprüfte sie dann im Kongress vom 10. d. M. Dabei wurde die eine und andere Weisung noch klarer gefasst.

Sie bestätigt nun kraft des vorliegenden Dekrets die Konstitutionen der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf und empfiehlt sie allen Mitgliedern des Instituts zur treuen Beobachtung als wertvolle Hilfe im Streben nach der vollkommenen christlichen Liebe.

Im Übrigen sind die Vorschriften des geltenden kirchlichen Rechts zu beobachten. Dem Dekret stehen eventuelle anderslautende Bestimmungen nicht entgegen.

Gegeben zu Rom, den 14. Oktober 1981

Eduardo Kardinal Pironio, Präfekt

Augustinus Mayer, Sekretär



GENERALAT DER BARMHERZIGEN BRÜDER VON MARIA-HILF

VORWORT

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in Konstitutionen und Dekreten die Ordensgemeinschaften angewiesen, die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens der Disziplin zu vollziehen. Diese Erneuerung beinhaltet wesentlich die Rückkehr zu den Quellen jeglichen Christenlebens und die Bejahung des Geistes und der Zielsetzung ihrer Gründer.

So hat auch unsere Brüdergemeinschaft diesen Auftrag mit Hingabe und Liebe zu vollziehen versucht: vorbereitet in den Haus- und Provinzkapiteln und alsdann in den Reform- und Generalkapiteln von 1965 bis 1977.

Wir sind sehr froh und dankbar, dass nun die Heilige Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute mit ihrem Dekret vom 14. Oktober 1981 unsere neue **LEBENSFORM** (Konstitution) bestätigt und sie allen Mitgliedern unserer Gemeinschaft zur treuen Beobachtung als wertvolle Hilfe im Streben nach der vollkommenen christlichen Liebe empfohlen hat.

Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnung **LEBENSFORM** identisch ist mit "Konstitution", während die **WEISUNGEN** - mit Unternummerierung - als "Direktorium" zum Zuständigkeitsbereich des Generalkapitels gehören.

Die Regel des heiligen Augustinus sowie die Lebensform und Weisungen sind für uns nicht nur bedeutsame Normen, sondern Gnadengaben, die Gott uns schenkt und denen wir geistig-geistlichen Raum schenken wollen.

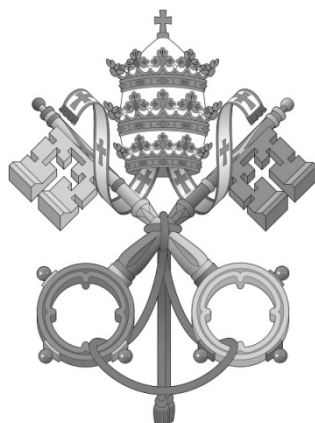
Gebe Gott, dass wir dadurch in der Christus-Nachfolge der evangelischen Räte erstarren und im Geiste unseres Gründers, des Dieners Gottes **PETER FRIEDHOFEN**, die apostolisch-karitativen Dienste froh bezeugen!

Trier, 25. Februar 1982

Am Gedenktag der Geburt unseres Gründers Peter Friedhofen (1819)

Der Generalobere

Br. Justus



**SACRA CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS**

Prot. Nr. T. 35 - 1/90

HEILIGER VATER

Die Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf, mit dem Generalatshaus in Trier, in der Diözese Trier, hat auf ihrem Generalkapital im Jahre 1989 die bereits approbierten Konstitutionen (Prot. n. T. 35-1/79; 14.10.1981) den Erfordernissen des neuen Kirchenrechtes angeglichen und erbittet nun durch ihren Generalobern deren Gutheißung durch den Heiligen Stuhl.

Und Gott...

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens erteilt hiermit den vorgelegten Änderungen der Konstitutionen, wie sie in deutscher Sprache verfasst und in ihrem Archiv hinterlegt sind, die erbetene Approbation unter Wahrung der bestehende Rechtsnormen.

Rom, den 18. Mai 1991, am Tag der Pfingstvigil

Francisco Javier Errázuriz Ossa, Sekretär

Jesús Torres Llorente CMF, Untersekretär

Vorwort

zur 2. Auflage unserer Lebensform

Seit dem ersten Adventssonntag des Jahres 1983 ist der neue Codex Iuris Canonici als verbindliches Gesetzbuch unserer Kirche in Kraft. «Nach Art seiner Entstehung wie seinem Inhalt nach trägt es den Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils in sich» (vgl. Sacrae Disciplines Legae).

Dies führte dazu, dass in den Generalkapiteln der Jahre 1983 und 1989 Änderungen und Anpassungen unserer Lebensform an das neue Kirchenrecht erfolgen mussten.

Nachdem die «Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens» am 18. Mai 1991 diese Änderungen approbierte, darf ich Ihnen, liebe Mitbrüder, die überarbeitete Neuauflage unserer Lebensform überreichen.

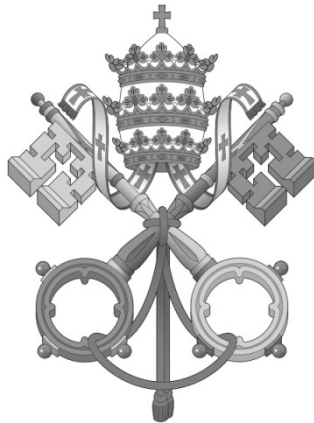
Möge unsere Lebensform dazu beitragen, tiefer in unser Ordensideal als Barmherzige Brüder von Maria-Hilf hineinzuwachsen und unsere Beziehung zu Christus und dem Mitbruder zu vertiefen. Mit Christus verbunden, den wir immer unter uns wissen, bilden wir so eine wahre Gemeinschaft von Brüdern.

Möge unser Seliger Ordensgründer, Peter Friedhofen, durch seine Fürbitte bei Gott erwirken, dass wir mutig und mit Gottvertrauen den Weg in das nächste Jahrtausend gehen.

Trier, 25. Februar 1994
am Gedenktag der Geburt
unseres Seligen Gründers
Peter Friedhofen (1819)

Der Generalobere

Br. Wolfgang Widmann



*CONGREGATIO
PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE
ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE*

Prot. N. T. 35-1/96

HEILIGER VATER

Das 30. Generalkapitel des Instituts der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf, deren Generalatshaus sich in der Stadt und Diözese Trier befindet, hat mit der geforderten Mehrheit einige Änderungen in den Konstitutionen beschlossen. Der Generalobere erbittet nun deren Gutheissung durch den Heiligen Stuhl.

Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens erteilt hiermit, nach eingehender Prüfung, den vorgelegten Änderungen die erbetene Approbation. Geltendes Recht bleibt gewahrt.

Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Reskript nicht entgegen.

Rom, den 30. Juli 1996

Eduardo Kardinal Martínez Somalo

Jesús Torres Llorente CMF

VORWORT

zur 3. Auflage unsere Lebensform

Unsere Geschichte und unser Leben verläuft nicht kontinuierlich und in festen Bahnen. Wir erleben ständige Veränderungen in der Gesellschaft und in der Zeitgeschichte. Das betrifft auch die Kirche und die Orden.

So heißt es in unserer Lebensform:

**«Wie es zum Wesen der Kirche gehört, allen Menschen zu dienen, bemühen wir uns, für jede Not offen zu sein. Wir wollen in zeitgemässen Formen helfen, die pastoralen Anliegen der Ortskirche berücksichtigen und unsere Aufgabengebiete immer wieder überprüfen, um dringenden Bedürfnissen zu entsprechen.»
(LF 215)**

Unsere Lebensform, nach der wir unser Ordensleben ausrichten, hat in dieser Hinsicht auch beim letzten Generalkapitel im Jahre 1995 zahlreiche Änderungen erfahren. Damit die vollständigen Texte allen Mitbrüdern bekannt sind, haben wir einen Neudruck vorgenommen. Diesmal wählten wir ein Ringbuchformat, wie es beim Generalkapitel vorgeschlagen wurde. Damit ist es uns möglich, künftig alle Änderungen durch einen Austausch einzelner Blätter vorzunehmen, ohne wiederum einen Neudruck erstellen zu müssen.

Möge unsere Lebensform auch künftig Leitbild und Maßstab unseres Handelns als Barmherzige Brüder von Maria-Hilf sein und uns durch unser Ordensleben geleiten. Auch künftig wollen wir bestrebt sein, unseren Auftrag in der Kirche und in der Gesellschaft zu erfüllen, wie es uns Peter Friedhofen, unser Ordensgründer aufgetragen hat. Dazu möge uns Gott auch weiterhin seine Hilfe und seinen Beistand gewähren.

Trier, den 21. Juni 2000
am 150-jährigen Gründungstag
unserer Kongregation

Der Generalobere

Br. Bernward Elsner

Inhalt

Regel des Heiligen Augustinus

- | | |
|---|---------------|
| 0. Das Hauptgebot: Gottes- und Nächstenliebe | <i>Prolog</i> |
| 1. Das Grundideal: Liebe und Gemeinschaft | <i>Kap. 1</i> |
| 2. Gebet und Gemeinschaft | <i>Kap. 2</i> |
| 3. Die gemeinsame Sorge für das leibliche Wohl der Mitglieder | <i>Kap. 3</i> |
| 4. Die gemeinsame Verantwortung füreinander | <i>Kap. 4</i> |
| 5. Der Erweis von Diensten untereinander | <i>Kap. 5</i> |
| 6. Die Beilegung von Konflikten aus dem Geist der Liebe | <i>Kap. 6</i> |
| 7. Amtsführung und gehorsames Dienen aus dem gleichen Geist der Liebe | <i>Kap. 7</i> |
| 8. Ermahnung zum Schluss | <i>Kap. 8</i> |

Lebensform, Satzungen und Weisungen

Anruf unseres ehrwürdigen Gründers

1. Ursprung und Sendung der Kongregation	Kap. 1
Ursprung	101
Sendung	102-106
Geist	107
2. Apostolisch-karitativer Dienst	Kap. 2
Unser Auftrag	201-207
Zeugnis für Christus	208-210
Mitwirken am Kommen des Gottesreiches	211-212
Im Auftrag der Kirche	213-216
Maria, Leitbild unseres apostolischen Lebens	217-218
3. Nachfolge Christi und Leben nach den evangelischen Räten	Kap. 3
Nachfolge Christi	301-304
Im Geheimnis der Kirche	305-306
Gottgeweihte Keuschheit	307-313
Armut um des Gottesreiches willen	314-323
Gehorsam um des Gottesreiches willen	324-331
4. Leben mit Christus aus Wort und Sakrament zur Ehre des Vaters	Kap. 4
Begegnung mit dem Herrn	401-407
Erneuerung mit Herrn	408-412
Vollendung mit Herrn	413-414
5. Leben in brüderlicher Gemeinschaft	Kap. 5
Leben in brüderlicher Gemeinschaft	501-510
6. Ausbildung und Formung unter der Leitung des Heiligen Geistes	Kap. 6
Der Heilige Geist führt uns zum Ziel	601-602
Gesamtbildung – Menschliche und christliche Formung	603-604
Aufnahme – Erziehung – Ausbildung	605-613
Fortbildung	614-615
7. Die Leitung der Kongregation	Kap. 7
Die Leitung der Kongregation	701-713
Die Oberleitung	714-715
Das Generalkapitel	716
Der Generalobere	717
Der Generalobere mit seinem Rat	718-718,4
Der Stellvertreter des Generaloberen	718,5
Der Generalsekretär	718,6
Der Generalökonom	718,7
Der Generalprokurator	718,8
Dem Generalat unterstellte Niederlassungen	718,9
Die Visitation	719
Das Archiv	720

Die Provinzen und die Regionen	721-724
Das Provinzkapital und das Regionskapitel	725
Der Provinzobere und der Regionsobere	726
Der Provinzrat und der Regionsrat	727-727,3
Der Provinzsekretär und der Regionssekretär	727,4
Der Provinzökonom und der Regionsökonom	727,5
Die Hausgemeinschaft	728-730
Der Superior	731-731,4
Der Stellvertreter des Superiors und die Hausassistenten	731,5
Der Hausökonom	732
Der Novizenmeister	733
Professformel	734
Bekräftigung der Ordensprofess nach Exerzitien oder bei Jubiläen	734,1

Kirchen- und sonderrechtliche Bestimmungen

810	Aufnahme ins Postulat und Noviziat	810
820	Gelübde und Weihen	820
830	Vermögensverwaltung	830
840	Austritt, Entlassung und Übertritt	840
850	Wahlordnung	850
860	Das Generalkapitel	860
900	Schlusswort	900

Register

Sachregister
 Abkürzungen
 Resolution des 28. Generalkapitels 1983 in Rom

DIE REGEL DES HEILIGEN AUGUSTINUS

Prolog

Das Hauptgebot: Gottes- und Nächstenliebe

0. Vor allem, liebe Brüder, sollt ihr Gott lieben, sodann den Nächsten; denn das sind die Hauptgebote, die uns gegeben sind. Das ist es, was wir euch im Kloster gebieten.

1. Kapitel

Das Grundideal: Liebe und Gemeinschaft

1. Euch, die ihr eine Klostersgemeinschaft bildet, tragen wir auf, folgendes in eurem Leben zu verwirklichen.
2. Zuallererst sollt ihr einmütig zusammenwohnen, wie ein Herz und eine Seele auf dem Weg zu Gott. Denn war das nicht der entscheidende Grund, weshalb ihr euch zum gemeinsamen Leben entschlossen habt?
3. Bei euch darf von persönlichem Eigentum keine Rede sein. Sorgt im Gegenteil dafür, dass euch alles gemeinsam gehört. Euer Oberer soll jeden Bruder mit Nahrung und Kleidung versorgen. Nicht, dass er jedem einzelnen gleich viel geben müsste, denn im Hinblick auf die Gesundheit seid ihr nicht alle gleich, vielmehr soll jedem gegeben werden, was er persönlich nötig hat. So lest ihr ja in der Apostelgeschichte: Sie hatten alles gemeinsam, und jedem wurde so viel zugeteilt, wie er nötig hatte.
4. Die in der Welt etwas besaßen, als sie ins Kloster eingetreten sind, sollen Wert darauf legen, dass dies der Gemeinschaft übertragen wird.
5. Die aber nichts besaßen, sollen im Kloster nicht das suchen, was sie sich draußen nicht leisten konnten. Dennoch soll man ihrer Mittellosigkeit entgegenkommen und ihnen alles geben, was sie nötig haben, selbst wenn sie zuvor so arm waren, dass sie nicht einmal über das Allernotwendigste verfügen konnten. Sie dürfen sich aber nicht schon deshalb glücklich schätzen, weil sie jetzt Nahrung und Kleidung bekommen, und das in einem Maß, wie sie es draußen nicht hätten erreichen können.

Der Bruder kann sein persönliches Eigentum behalten, ist aber nicht Verfügungsberechtigt. Nach 10 Jahren Ewiger Profess jedoch darf er – um die Armut Christi ganz zu leben – sein Eigentum zum Gemeingut machen bzw. endgültig darüber verfügen (L 322; W 718,30).

6. Sie dürfen sich ebenso wenig etwas darauf einbilden, dass sie jetzt mit solchen Menschen Umgang pflegen, denen sie sich früher nicht zu nähern wagten. Vielmehr soll ihr Herz nach Höherem streben und nicht nach irdischem Schein. Wenn sich in den Klöstern reiche Menschen demütigen, arme hingegen stolz würden, dann wären die Klöster nur für die Reiche von Nutzen, nicht aber für die Armen.
7. Andererseits dürfen jene, die in der Welt etwas zu sein schienen, nicht verächtlich auf ihre Mitbrüder herabsehen, die aus ärmlichen Verhältnissen in diese Gemeinschaft eingetreten sind. Sie sollen viel stärker darauf bedacht sein, sich des Zusammenlebens mit diesen armen Brüdern zu rühmen als der gesellschaftlichen Stellung ihrer reichen Eltern. Auch dürfen sie nicht überheblich werden, wenn sie einen Teil ihres Vermögens der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt haben. Sonst könnten sie dem Hochmut eher zum Opfer fallen, wenn sie der Gemeinschaft Anteil an ihrem Reichtum gewähren, als wenn sie ihn selber in der Welt genießen würden. Denn während jede andere Fehlhaltung ihren Ausdruck nur in bösen Taten findet, trachtet der Hochmut darüber hinaus auch nach den guten Werken, um sie zunichte zu machen. Und welchen Sinn hätte es, sein Vermögen an die Armen zu verteilen und selbst arm zu werden, wenn das Wegschenken des Reichtums einen Menschen noch hochmütiger machen würde als der Besitz eines großen Vermögens?
8. Lebt also alle wie ein Herz und eine Seele zusammen und ehrt gegenseitig in euch Gott; denn jeder von euch ist sein Tempel geworden.

2. Kapitel

Gebet und Gemeinschaft

1. Lasst nicht nach im Beten zu den festgesetzten Stunden und Zeiten.
2. Der Gebetsraum darf zu nichts anderem gebraucht werden als wozu er bestimmt ist; denn er trägt seinen Namen nicht ohne Grund. Dann können jene, die vielleicht auch außerhalb der festgelegten Stunden beten wollen, dort in ihrer freien Zeit im Gebet verweilen, ohne von irgendeinem gestört zu werden, der meint, dort etwas anderes tun zu müssen.

Man respektiere die Betenden und vermeide während der Gebetszeiten von Brüdern rücksichtsvoll Beschäftigungen wie Küsterdienste, Orgelübungen usw.

3. Wenn ihr in Psalmen und Liedern zu Gott betet, dann sollen die Worte, die ihr aussprecht, auch in eurem Herzen lebendig sein.
4. Haltet euch beim Singen an den Text, und singt nicht, was nicht zum Singen bestimmt ist.

Der Gesang soll immer den liturgischen und besonderen Anweisungen entsprechen.

3. Kapitel

Die gemeinsame Sorge für das leibliche Wohl der Mitglieder

1. Bezwingt euren Leib durch Fasten und Enthaltung von Speise und Trank, soweit es eure Gesundheit zulässt. Wer es nicht ohne Nahrung bis zur Hauptmahlzeit, die gegen Abend eingenommen wird, aushalten kann, darf vorher etwas essen und trinken, jedoch nur zur Stunde der sonst üblichen Mittagsmahlzeit. Wer krank ist, darf jederzeit etwas zu sich nehmen.

Außer der Pflege persönlicher Bußgesinnung sind wir an erster Stelle gebunden an das, was die Kirche für alle oder für ein Land bestimmt.

2. Hört vom Beginn bis zum Ende der Mahlzeit aufmerksam der üblichen Lesung zu, ohne euch dabei lauthals zu äussern oder gegen die Worte der Heiligen Schrift zu protestieren. Denn ihr sollt nicht nur mit dem Mund euren Hunger stillen, sondern auch eure Ohren sollen hungern nach dem Wort Gottes.

Dem gemeinsamen Mahl ist als Dienst am Mitbruder, soweit möglich, immer der Vorzug zu geben (L 506). Die ständige Lesung ist zeitbedingt; heute wird auch dem gemeinsamen Gespräch als einem wirklichen Bedürfnis Raum gegeben.

3. Einige haben als Folge ihrer früheren Lebensgewohnheit eine schwächliche Gesundheit. Wenn für sie bei Tisch eine Ausnahme gemacht wird, dürfen die übrigen, die aufgrund anderer Lebensgewohnheiten kräftiger sind, dies nicht übel nehmen oder gar als ungerecht empfinden. Auch sollen sie nicht meinen, dass jene glücklicher sind, bloß weil sie bessere Speise erhalten als die übrigen. Sie sollen vielmehr froh sein, dass sie selber fertig bringen, wozu jenen die Kraft fehlt.
4. Einige waren vor ihrem Klostereintritt eine üppigere Lebensführung gewohnt und erhalten deswegen etwas mehr Speise und Kleidung, ein besseres Bett oder zusätzliche Bettdecken. Die anderen, die kräftiger und somit glücklicher sind, bekommen dies nicht. Aber bedenkt dabei wohl, wie viel diese Mitbrüder jetzt im Vergleich zu ihren früheren Lebensbedingungen entbehren müssen, selbst wenn sie nicht dieselbe Anspruchslosigkeit aufbringen können wie jene, die vom Leib her kräftiger sind. Nicht alle müssen das haben wollen, was sie andere zusätzlich bekommen sehen. Das geschieht ja nicht, um jemanden zu bevorzugen, sondern allein aus Rücksichtnahme. Andernfalls würde sich im Kloster der widersinnige Missstand ergeben, dass jene, die aus armen Verhältnissen kommen, ein verweichlichtes Leben führen, während die aus reichen Verhältnissen Stammenden alle möglichen Anstrengungen auf sich zu nehmen hätten.
5. Kranke müssen selbstverständlich eine der Krankheit angepasste leichte Kost bekommen; andernfalls würde man die Krankheit verschlimmern. Sobald aber die Besserung eintritt, sollen sie mit kräftiger Nahrung versorgt werden, damit sie sich so schnell wie möglich erholen, selbst wenn sie vor ihrem Klostereintritt zu ärmsten Schicht der Gesellschaft gehörten. Während der Genesungszeit sollen sie dasselbe erhalten, was den Reichen aufgrund ihrer früheren Lebensgewohnheit zugestanden wird. Sobald sie aber wieder zu

Kräften gekommen sind, sollen sie von neuem anfangen, so zu leben wie früher, als sie glücklicher waren, weil sie weniger nötig hatten. Je schlichter die Lebensführung ist, desto besser passt sie zu den Dienern Gottes! – Wenn ein Kranker genesen ist, soll er sich in Acht nehmen, dass er nicht zum Sklaven der eigenen Behaglichkeit wird. Er muss auf die Vorrechte verzichten lernen, die seine Krankheit mit sich brachte. Diejenigen, die zu einem anspruchslosen Lebensstil am ehesten bereit sind, sollen sich für die reichsten Menschen halten. Denn es ist besser, wenig nötig zu haben als viel zu besitzen.

Nicht in der absoluten Gleichschaltung liegt das Vollkommene, sondern in der Ausgewogenheit ertragender, rücksichtsvoller und anspruchsvoller Liebe.

4. Kapitel

Die gemeinsame Verantwortung füreinander

1. Seid nicht aufwendig gekleidet. Sucht nicht, durch eure Kleidung Gefallen zu erwecken, sondern durch eure Lebensführung.
2. Wenn ihr ausgeht, dann macht euch gemeinsam auf den Weg; und wenn ihr an den Ort gekommen seid, wo ihr hingehen wolltet, dann bleibt zusammen.
3. Euer Gehen und Stehen, euer ganzes Verhalten darf bei niemandem Anstoß erregen, sondern muss mit eurem heiligen Lebensstand in Einklang stehen.

Die Vorschriften für die Ausgänge gelten nicht für die Berufstätigkeit der Brüder und Besuche von Verwandten. Der Obere hat zu urteilen, wann eine Begleitung angemessen erscheint.

4. Wenn ihr eine Frau seht, lasst euren Blick nicht lüstern auf ihr ruhen. Wenn ihr ausgeht, kann euch natürlich niemand verwehren, Frauen zu sehen, wohl aber ist es schuldhaft, eine Frau sexuell zu begehren oder von ihr begehrt werden zu wollen. Denn nicht nur die Gebärden der Zuneigung, sondern auch die Augen erregen in Mann und Frau die Begierde zueinander. Behauptet also nicht, euer Herz sei rein, wenn eure Augen unrein sind; denn das Auge ist der Bote des Herzens. Und wenn man sich gegenseitig seine unkeuschen Absichten zu erkennen gibt, auch ohne Worte, nur indem man nach dem anderen Ausschau hält, und wenn man an der zueinander entbrannten Leidenschaft Gefallen findet, dann ist – selbst wenn man sich nicht in den Armen liegt – von der echten Reinheit, nämlich der Reinheit des Herzens, schon keine Rede mehr.
5. Übrigens: Wer seine Augen nicht von einer Frau lösen kann und gern deren Aufmerksamkeit auf sich lenkt, soll nicht meinen, dass andere dies nicht wahrnehmen. Natürlich beobachten sie es; selbst Menschen, von denen ihr es nicht vermutet, sehen es. Aber selbst wenn es verborgen bliebe und von keinem Menschen bemerkt würde, wie willst du dich Gott gegenüber verhalten, der das Herz eines jeden prüft und dem nichts verborgen bleiben kann? Oder sollte jemand etwa annehmen: "Der Herr wird es mir nachsehen", weil Gott ja in dem gleichen Maße, wie seine Weisheit die der Menschen

übersteigt, auch mehr Geduld mit den Menschen aufbringt? Ein Gottgeweihter soll sich hüten, Gottes Liebe zu enttäuschen. Um dieser Liebe willen soll er keine sündhafte Liebe zu einer Frau unterhalten. Wer bedenkt, dass Gott alles sieht, wird keine Frau in sündhafter Absicht anschauen wollen. Denn durch das Wort der Schrift "Der Herr verabscheut ein lüsternes Auge" wird uns gerade in diesem Punkt Ehrfurcht vor seinem Willen ans Herz gelegt.

6. Wenn ihr also in der Kirche zusammen seid oder überall sonst, wo ihr auch mit Frauen zusammenkommt, dann fühlt euch gegenseitig für eure Reinheit verantwortlich. Dann wird Gott, der in eurer Gemeinschaft wohnt, euch durch eure Verantwortlichkeit füreinander beschützen.
7. Wenn ihr nun diesen lüsternen Blick, von dem ich spreche, bei einem Mitbruder bemerkt, dann ermahnt ihn sogleich, damit er sein Verhalten so schnell wie möglich bessert und das schon begonnene Unheil nicht noch schlimmer wird.
8. Sieht man aber nach einer solchen Ermahnung oder auch sonst, dass dieser Bruder doch wieder dasselbe tut, dann soll jeder, der das merkt, sein Herz als verwundet betrachten und um Heilung bemüht sein. Es steht dann niemandem mehr frei zu schweigen. Aber zunächst sollst du nur ein oder zwei weitere Personen darauf aufmerksam machen, damit dieser Bruder durch die Aussage von Zweien oder Dreien von seinem Fehler überzeugt werden kann und mit angemessener Strenge zur Ordnung gerufen wird. Du darfst nicht meinen, dass du böswillig handelst, wenn du das tust. Im Gegenteil: Du lädst Schuld auf dich, wenn du deine Brüder durch dein Stillschweigen ihrem Untergang entgegengehen lässt, während du sie doch auf den guten Weg zurückführen kannst, sobald du offenbarst, was du weisst. Nimm zum Beispiel an, dein Bruder hätte an seinem Leib eine Wunde und wollte sie aus Angst vor einem ärztlichen Eingriff verbergen. Wäre es nicht herzlos von dir, darüber zu schweigen? Und würde es demgegenüber nicht von Mitgefühl zeugen, dies bekannt zu machen? Um wie viel grösser ist dann aber deine Pflicht, den Zustand deines Bruders offen zu legen, wenn du dadurch verhindern kannst, dass das Böse sein Herz weiter angreift; und das wäre viel schlimmer.
9. Will er nicht auf deine Ermahnung hören, dann soll man zunächst den Oberen zu einem Gespräch unter vier Augen hinzurufen, um dadurch die anderen noch herauszuhalten. Bessert er sich daraufhin noch nicht, dann darfst du andere hinzuziehen, um diesen Bruder von seinem Fehlverhalten zu überzeugen. Wenn er weiterhin bestreitet, soll man ohne sein Wissen weitere Personen verständigen, um ihn in Gegenwart aller durch die Aussage von mehreren auf sein Fehlverhalten hinweisen zu können, weil ja zwei oder drei eher jemanden überzeugen können als einer allein. Ist seine Schuld einmal erwiesen, dann soll der Obere oder der höhere Obere, unter dessen Zuständigkeit das Kloster fällt, urteilen, welche Strafe er zur Besserung auf sich zu nehmen hat. Wenn er es ablehnt, sich dieser Strafe zu unterziehen, soll er aus eurer Gesellschaft entlassen werden, auch wenn er selbst nicht austreten möchte. Auch dies geschieht nicht aus Herzlosigkeit, sondern aus Liebe. Denn dadurch beugt man vor, dass er andere durch seinen schlechten Einfluss ansteckt und ins Verderben zieht.

10. Was ich über die lüsterne Begierde nach Frauen gesagt habe, gilt in entsprechender Weise bei allen anderen Fehlern. Folgt derselben Verfahrensordnung gewissenhaft und treu beim Aufdecken, Verhindern, An-Licht-Bringen, Beweisen und Bestrafen anderer Sünden, und zwar mit Liebe gegenüber den betreffenden Menschen, aber mit Abkehr von ihren Fehlern.
11. Wenn ein Bruder spontan eingesteht, dass er schon so weit auf dem verkehrten Weg fortgeschritten ist, dass er im geheimen von einer Frau Briefe empfängt oder Geschenke annimmt, dann soll man ihn schonend behandeln und für ihn beten. Wird er aber auf frischer Tat ertappt und für schuldig befunden, dann soll er nach dem Urteil des Oberen zu seiner Besserung hart bestraft werden.

Wem es zur Gewissenspflicht wird, mahnend vorzugehen, tue es ohne Menschenfurcht, aber mit viel Gebet, Klugheit, Liebe und Diskretion.

5. Kapitel

Der Erweis von Diensten untereinander

1. Eure Kleidungsstücke sollen durch eine oder mehrere Personen als gemeinsamer Besitz betreut werden. Deren Aufgabe ist es, sie zu lüften und auszuklopfen, damit sie nicht von Motten zerfressen werden. Wie euer Essen aus einer gemeinsamen Küche kommt, so sollt ihr eure Kleidungsstücke auch aus einer gemeinsamen Kleiderkammer erhalten. Eigentliche sollte es euch gleich sein, welche Sommer- oder Winterkleidung ihr zugeteilt bekommt. Es sollte euch nichts ausmachen, ob man euch dasselbe Kleidungsstück aushändigt, das ihr abgegeben habt, oder eins, das schon ein anderer getragen hat, wenn nur keinem Bruder verweigert wird, was er notwendig braucht. Wenn dies bei euch Eifersucht und Unzufriedenheit hervorruft oder wenn gar einer sich beklagt, dass er jetzt ein Kleidungsstück erhalten habe, das minderwertiger sei als das, was er zuvor hatte, und wenn er es unter seinem Stand fände, Kleidungsstücke zu tragen, die schon ein anderer Bruder getragen hat, wäre das keine Lehre für euch? Wenn ihr um die äussere Ausstattung eures Leibes Streit bekommt, wäre das kein Beweis, dass an der inneren Ausstattung eures Herzens noch allerhand fehlt? Aber auch wenn ihr solch eine selbstlose Einstellung nicht aufbringen könntet und man euch dadurch entgegenkäme, dass ihr die von euch selbst getragenen Kleidungsstücke wiederbekommt, dann verwahrt sie trotzdem in einer gemeinsamen Kleiderkammer, wo andere für sie sorgen.

Diese Weisung kann dem Land, dem Klima, den gegenwärtigen Lebensformen entsprechend verschieden gehandhabt werden. Das Bestreben bleibt, ein gemeinsames, uneigennütziges Leben zu führen und gleichzeitig den praktischen Notwendigkeiten zu entsprechen.

2. Der Sinn von all dem ist: Niemand möge bei seiner Arbeit auf seinen persönlichen Vorteil bedacht sein, sondern alles geschehe im Dienst der Gemeinschaft, und zwar mit mehr Eifer und grösserer Begeisterung, als wenn jeder Bruder für sich selbst und zum eigenen Nutzen arbeiten würde. Denn über die Liebe steht geschrieben, dass sie nicht ihren Vorteil sucht, das heißt:

Sie stellt das Gemeinschaftsinteresse über das Eigeninteresse und nicht umgekehrt. Die Tatsache, dass ihr mehr Sorge für die Belange der Gemeinschaft als für eure eigenen an den Tag legt, ist deshalb ein Prüfstein für euren Fortschritt. So wird sich in allem, was die vergängliche Not des Menschen betrifft, etwas Bleibendes und Überraschendes zeigen, nämlich die Liebe.

3. Heraus folgt, dass ein Mitbruder, der von seinen Eltern oder Angehörigen Kleidungsstücke oder andere notwendige Dinge bekommen hat, diese nicht heimlich für sich selbst zurückbehalten darf. Er muss sie dem Oberen zur Verfügung stellen. Einmal gemeinsamer Besitz geworden, soll der Obere diese Dinge demjenigen Bruder geben, der sie nötig hat.
4. Bevor ihr eure Kleidungsstücke wascht oder in eine Wäscherei gebt, sollt ihr Rücksprache mit dem Oberen halten, um vorzubeugen, dass ein übertriebenes Verlangen nach reiner Kleidung euer Inneres verunreinigt.
5. Das Aufsuchen der öffentlichen Bäder darf von euch, wenn es aus Gesundheitsgründen nötig ist, niemals abgelehnt werden. Folgt in diesem Punkt ohne Widerspruch der Anordnung des Arztes; und selbst wenn ein Bruder zunächst ablehnt, soll er, notfalls auf Befehl des Oberen, trotzdem tun, was für seine Gesundheit notwendig ist. Wenn aber ein Bruder die öffentlichen Bäder nur zu seinem Vergnügen aufsuchen möchte, obwohl es die Gesundheit nicht erfordert, dann soll er von seinen Wünschen Abstand nehmen. Denn was Vergnügen bereitet, ist nicht immer angebracht, sondern kann auch schädlich sein.
6. Wie es im Einzelfall auch sein mag; Sobald ein Mitbruder sagt, dass er sich nicht wohl fühlt und Schmerzen hat, dann glaubt ihm ohne weiteres, selbst wenn die Krankheit noch nicht zum Ausbruch gekommen ist. Wenn ihr aber nicht sicher seid, ob die bevorzugte Behandlung, die er erbittet, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auch angebracht ist, dann fragt einen Arzt um Rat.
7. Sorgt dafür, dass ihr wenigstens zu zweit oder zu dritt seid, wenn ihr in die öffentlichen Bäder geht. Das gilt übrigens auch, wenn es nötig ist, anderswohin zu gehen. Und wählt dabei nicht selbst Personen aus, die euch begleiten, sondern überlasst dem Oberen die Entscheidung, wer mitgehen soll.

Gemeint sind öffentliche Bäder, Kurbäder u. dgl. Die Weisungen für die Ausgänge gelten nicht für die Heilkuren und für die Berufstätigkeit der Brüder (R 4,3).

8. Die Gemeinschaft soll einem ihrer Brüder die Verantwortung für die Betreuung der Kranken übertragen. Der gleiche Bruder soll sich auch um diejenigen Patienten kümmern, die auf dem Weg der Besserung sind, und um die gesundheitlich noch Schwachen, selbst wenn sie kein Fieber mehr haben. Dieser Bruder darf für sie aus der Küche erbitten, was er für nötig erachtet.

9. Diejenigen, die mit der Sorge für die Küche, die Kleiderkammer oder die Bibliothek betraut sind, sollen ihren Mitbrüdern stets ohne Murren zu Diensten sein.

10. Die Bücher könnt ihr täglich zur vereinbarten Zeit in Empfang nehmen. Außerhalb dieser Zeit werden sie nicht ausgehändigt, auch wenn ein Mitbruder darum bittet.

Die Brüder mögen sich an eine bestimmte Ordnung halten, niemand eigenwillig belästigen und sich nicht anderswo oder zu ungeeigneter Zeit Bücher verschaffen.

11. Wer hingegen für die Ausgabe von Kleidung und Schuhwerk verantwortlich ist, darf nicht zögern, sie zu jeder gewünschten Zeit an diejenigen Mitbrüder auszuteilen, die sie notwendig brauchen.

6. Kapitel

Die Beilegung von Konflikten aus dem Geist der Liebe

1. Seid nie untereinander zerstritten. Sollte es doch einmal zum Streit kommen, dann macht so schnell wie möglich Schluss damit. Sonst wächst der Zorn zum Hass. Dann wird der Splitter zum Balken und macht aus eurem Herzen eine Mördergrube. Denn es steht geschrieben: "Jeder, der seinen Bruder hasst, ist ein Mörder."

2. Wenn du einen Bruder verletzt hast, indem du ihn ausgeschimpft, verwünscht oder zu Unrecht schwer beschuldigt hast, dann denk daran, das Unheil, das du angerichtet hast, so schnell wie möglich durch deine Entschuldigung wieder gut zu machen; und der Mitbruder, der verletzt wurde, soll dir seinerseits ohne große Umstände verzeihen. Wenn sich zwei Brüder aber gegenseitig beleidigt haben, dann müssen sie sich auch gegenseitig ihre Schuld vergeben; andernfalls wird euer "Vater unser" - Beten zur Lüge. Übrigens, je mehr ihr betet, desto ehrlicher und aufrichtiger wird euer Gebet sein müssen. Man kann besser mit einem Bruder auskommen, der zwar schnell wütend wird, dies aber auch schnell wiedergutmacht, sobald er einsieht, dass er einem anderen Unrecht getan hat, als mit einem anderen Bruder, der weniger aufbrausend ist, der aber auch nur zögernd bereit ist, seine Entschuldigung anzubieten. Wer aber nie um Verzeihung bitten will oder dies nicht von ganzem Herzen tut, gehört nicht in ein Kloster, selbst wenn man diesen Bruder nicht aus der Gemeinschaft entlässt. Hütet euch also vor verletzenden Worten. Wenn sie doch gefallen sind, dann seid nicht bange, das heilende Wort mit demselben Mund zu sprechen, der die Verletzung verursachte.

3. Es kann jedoch vorkommen, dass die notwendige Sorge für den rechten Gang der Dinge jemanden von euch zwingt, harte Worte gegenüber Minderjährigen zu gebrauchen, um sie zur Ordnung zu rufen. In diesem Fall wird von euch nicht verlangt, dass ihr sie dafür um Verzeihung bittet, auch wenn ihr selber das Gefühl habt, dass ihr dabei zu weit gegangen seid. Denn wenn ihr euch gegenüber den Jüngeren durch übertriebene Demut als zu unterwürfig erweist, schadet ihr damit der Autorität, die ihnen die nötige Leitung zu geben

hat und der sie sich zu unterwerfen haben. Bei solchen Gelegenheiten sollt ihr allerdings den Herrn aller Menschen um Verzeihung bitten, der weiss, wie sehr ihr auch jene schätzt, die ihr vielleicht mit zu großer Strenge behandelt habt. Eure Liebe zueinander darf nicht in der Selbstsucht stecken bleiben; sie muss sich vielmehr vom Geist Gottes leiten lassen.

7. Kapitel

Amtsführung und gehorsames Dienen aus dem gleichen Geist der Liebe

1. Gehorcht eurem Oberen so wie einem Vater, aber auch mit dem gebührenden Respekt, der ihm aufgrund seines Amtes zusteht; andernfalls verfehlt ihr euch gegen Gott in ihm. Das gilt noch mehr für euer Verhalten gegenüber dem höheren Oberen, der für euch alle die Verantwortung trägt.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe des Oberen, dafür zu sorgen, dass man alles, was hier gesagt ist, auch verwirklicht und dass man Übertretungen nicht achtlos übergeht. Es ist seine Aufgabe, auf fehlerhaftes Verhalten hinzuweisen und für Besserung zu sorgen. Was seine Befugnisse und Kräfte übersteigt, soll er dem höheren Oberen vorlegen, weil dessen Amtsautorität in bestimmter Hinsicht grösser ist als seine.
3. Euer Oberer soll sich nicht deshalb glücklich schätzen, weil er kraft seines Amtes gebieten, sondern weil er in Liebe dienen kann. Aufgrund eurer Hochachtung soll er unter euch hervorgehoben sein, doch aufgrund seiner Verantwortlichkeit vor Gott soll er sich als der Geringste von euch einschätzen. Allen soll er durch gute Werke ein Beispiel geben: Er soll diejenigen, die ihre Arbeit vernachlässigen, zurechtweisen, den Ängstlichen Mut machen, sich der Schwachen annehmen, mit allen Geduld haben. Er selber soll die Richtlinien der Gemeinschaft in Ehren halten und auch bei den anderen auf Beachtung drängen. Wiewohl beides in gleicher Weise nötig ist, soll er mehr darauf bedacht sein, von euch geliebt als gefürchtet zu werden. Er soll stets daran denken, dass er vor Gott für euch Rechenschaft ablegen muss.
4. Indem ihr aus Liebe gehorcht, stellt ihr unter Beweis, dass ihr nicht nur mit euch selbst Erbarmen habt, sondern auch mit eurem Oberen. Denn auch für eure Gemeinschaft gilt: Je höher einer gestellt ist, desto grösser ist die damit verbundene Gefahr!

8. Kapitel

Ermahnung zum Schluss

1. Der Herr gebe, dass ihr, ergriffen vom Verlangen nach geistlicher Schönheit, dies alles mit Liebe befolgt. Lebt so, dass ihr durch euer Leben den lebensweckenden Wohlgeruch Christi verbreitet. Lebt nicht als Sklaven, niedergebeugt unter dem Gesetz, sondern als freie Menschen unter der Gnade.
2. Einmal pro Woche soll diese Regel vorgelesen werden. Sie ist wie ein Spiegel: Ihr könnt darin sehen, ob ihr etwas vernachlässigt oder vergesst. Wenn ihr findet, dass ihr dem entspricht, was darin steht, dann dankt dem Herrn, dem Spender alles Guten. Bemerkt ein Bruder aber, dass er hinter dem zurückgeblieben ist, was hier verlangt wird, dann soll er bereuen, was geschehen ist, und in Zukunft auf der Hut sein. Er bete: Vergib mir meine Schuld und führe mich nicht in Versuchung.

Jeder Bruder besitzt die heilige Regel und benutzt diese eifrig zum Studium, Betrachten und Überdenken seiner Lebensform. Die Regel muss deshalb nicht mehr wöchentlich, jedoch des gemeinsamen Nutzens wegen wenigstens jährlich ungekürzt vorgelesen werden. Die Spiritualität unseres Regelvaters ist die fundamentale Basis unseres Ordenslebens.

LEBENSFORM

Satzungen und Weisungen

der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf

Dem Himmel verbunden,
den Menschen zugewandt –
in brüderlicher Gemeinschaft leben



Barmherzige Brüder
von Maria-Hilf

Anruf unseres ehrwürdigen Gründers

«Liebe Brüder!

Ich bitte euch, bestrebt euch von ganzem Herzen, tüchtige Ordensmänner zu werden. Wachset und nehmet zu im inneren, geistlichen Leben und werdet Geistesmänner. Darum betet viel, betet, wo ihr geht und steht, und bewahret euer Herz vor sündigen Gedanken; denn kostbar ist die Zeit dieses Lebens. Bittet Gott, damit er euch die Augen öffne und ihr das große Gut erkennen könnt, welches euch zuteil wurde, dass ihr Ordensmänner geworden seid. Ihr könnt euch ungeteilt Gott, der leidenden Menschheit und eurem Heile widmen, und das ist viel.

Brüder, ihr seid zu hoher Vollkommenheit berufen. Bemühet euch, alles, was ihr tut, vollkommen zu tun; ihr seid ja in beständigem Gottesdienst, auf dass ihr durch alle eure Werke Gott verherrlicht.

Wir wollen unsern Verstand, unsern Willen und unsere Wünsche dem heiligen Willen Gottes zum Opfer bringen. Ich sehe so gern, liebe Brüder, wenn ihr euch ein recht gutes, dauerhaftes Fundament leget, damit ihr zugelassen werdet zu der Schar der Vertrauten Jesu. So ergeht es den Seelen, die sich eines reinen Lebenswandels befleißigen, in dem Gott selbst unmittelbar erleuchtet, spricht, belebt und erwärmt.

Wer Beruf hat, dem wird auch Gnade gegeben, und wenn Gnade da ist, dann ist auch Licht da, und wenn Licht da ist, dann kann man nicht irre gehen; denn unser Heiland sagt: ‚Wer am Tage wandelt, der stößt nicht an.‘ Darum, liebe Brüder, herzlich ans Werk.

Dann bedenken wir auch, dass sich keiner zu einem vollkommenen Leben (der Liebe) hinaufgeschwungen hat, ohne ein wahrer Verehrer Mariens zu sein.

Liebe Brüder! Ihr seid Gott geweiht; bleibt daher eurem Berufe treu! Danket dem Herrn alle Tage für die große Gnade, die euch geworden ist. Ich ermahne euch, der heiligen Regel treu zu bleiben und dieselbe als den Weg zu betrachten, worauf ihr zum Himmel wandeln sollt und froh lebet in Gott. Amen.»



1. Kapitel

Ursprung und Sendung der Kongregation

Ursprung

- 101** **Geführt vom Heiligen Geiste, hat der selige Peter Friedhofen die Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf im Jahre 1850 zu Weitersburg in der Diözese Trier gegründet.**
- 101,1 Unser Gründer Peter Friedhofen hat den 21. Juni 1850 als Gründungstag seines Werkes angesehen (A136,28).
- 101,2 Die Kirche hat den Brüdern am 11. Dezember 1850 die Regel des heiligen Augustinus als Lebensgrundlage übergeben. Ebenso hat sie die Gründung am 28. Februar 1852 durch Bischof Arnoldi bestätigt, der auch am 21. Januar 1857 die ersten Satzungen unseres Gründers gutgeheißen hat.
- 101,3 Am 27. Mai 1905 erhob Papst Pius X. die Brüdergemeinschaft zu einer päpstlichen Kongregation.

Sendung

- 102** **«Brüder» nennen wir uns, weil Christus uns zu einer Gemeinschaft von Brüdern berufen hat; «Barmherzige Brüder» wegen der Werke der Barmherzigkeit, die wir an Notleidenden ausüben (Sa I.1); «Barmherzige Brüder von Maria-Hilf» weil dies der ursprüngliche Wunsch und Wille unseres Gründers war (Bf 19 und 36a).**
- 103** **Christus nachzufolgen, der uns «der Weg, die Wahrheit und das Leben» ist - bleibt unsere Berufung durch die Taufe;**
- 104** **«Gott zu verherrlichen durch ein Leben nach den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams» (Sa I.1) - unser Auftrag durch die Berufung zum Ordensstand;**
- 105** **uns mit allem Eifer dem Dienste der christlichen Nächstenliebe zu widmen - unsere Sendung für die Welt.**

- 105,1 Gerade diese religiöse Berufung als Barmherziger Bruder ist für uns auch ein beständiger Anruf, sich fachlich auf der Höhe zu halten, um so unsere beruflichen Aufgaben gut erfüllen zu können.
- 105,2 Die religiöse Einstellung muss sich in der beruflichen Tätigkeit auswirken. Sie ist immer auf das Heil des Mitmenschen ausgerichtet. Das erfordert die Hilfe der Gnade, die wir aus den Quellen göttlichen Lebens empfangen. In der Hingabe an Gott bleibt sie lebendig und «bringt viele Frucht» (Joh 15, 5). «Wer glaubt, dem ist alles möglich» (Bf 4, 11; 5, 6).
- 105,3 In der religiösen Haltung eines Barmherzigen Bruders wird der berufliche Dienst letztlich zum Dienst am leidenden Christus selbst. Daraus erwächst ihm Verantwortung und Kraft für seinen Dienst am Nächsten.
- 106 So können wir das "neue Feuer und den neuen Geist", von dem Peter Friedhofen erfüllt und entflammt war (Bf 6, 18), weitertragen in die Zukunft.**

Geist

- 107 Um unserem Ursprung und unserem Gründer zu entsprechen, bemühen wir uns, den Geist des Gründers immer neu zu überdenken durch die Betrachtung seines Lebens. Sein Vorhaben ist das unsere: «So eng wie möglich mich an Jesus anzuschließen und immer mehr in der Liebe Gottes zu wachsen..., Menschen zu Christus zu führen..., die Liebe zu Maria in die Herzen der Menschen einzupflanzen und aus christlicher Liebe die Kranken zu pflegen» (Bf 6,19-22).**
- 107,1 «Das ist mein Verlangen, alle Werke der Liebe für Gott und die Menschen zu verrichten und auszuüben. Barmherzige Brüder können wir sein und dabei auch noch viel anderes Gute wirken» (Bf 7, 9).

2. Kapitel

Apostolisch-karitativer Dienst

Unser Auftrag

- 201 Christus hat sich auf Erden mit Vorliebe der Armen, Schwachen und Kranken angenommen. In seinem Namen und Auftrag führen wir Brüder hier und heute diesen Seinen Dienst weiter.**
- 202 Unsere Tätigkeit umfasst daher die leibliche, seelische und seelsorgliche Hilfe in aller Welt.**
- 202,1 Unseren apostolisch-karitativer Dienst vollziehen wir hauptsächlich in Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge. Das geschieht in Häusern eigener oder fremder Trägerschaft, auch in Familien.
- 203 Wir dienen Kranken und helfen Bedürftigen ohne Unterschied des Standes, der Person oder deren Weltanschauung. Auch da dürfen wir vor der Pflege nicht zurückschrecken, wo der volle Einsatz oder ansteckende Krankheiten unser Leben gefährden.**
- 203,1 Die Pflege, Betreuung und Begleitung umfasst den ganzen Menschen; darin sind auch seine religiösen Anliegen wesentlich einbezogen. Persönliches Gespräch, Gebet, Sakramentenempfang oder Besuch des Gottesdienstes sind Möglichkeiten unseres Dienstes am Menschen. Mit den Sterbenden gehen wir den Weg bis zu Ende und begleiten sie mit unserem Gebet.
- 203,2 Jeder Mensch ist ein Geschöpf und Ebenbild Gottes. Deshalb leisten wir unsere Hilfe, wo immer die Hilfsbedürftigkeit der Mitmenschen sie fordert.
- 203,3 Die Brüder betrachten sich als Mitarbeiter am Ganzen und erfüllen ihre Aufgabe, wie sie von der sachlichen Notwendigkeit her gefordert wird. Berechtigte Anliegen bringen sie an zuständiger Stelle vor. Meinungsverschiedenheiten sollen im Gespräch geklärt, zum Wohle des Ganzen und auf die Zukunft hin entschieden werden.
- 203,4 In ihrem Dienst unterstehen die Brüder in den einzelnen Fachbereichen den jeweiligen Vorgesetzten, unter Wahrung der Grundsätze christlicher Glaubens- und Sittenlehre.

- 203,5 Der berufliche Dienst der Brüder lässt einen geregelten Tagesablauf nicht immer zu. Soweit es ihnen möglich ist, nehmen die Brüder jedoch am Leben der Gemeinschaft teil.
- 203,6 In vielen Fällen üben wir unsere Tätigkeit mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen aus. Die Glaubwürdigkeit unseres apostolisch-karitativen Dienstes gegenüber den uns anvertrauten Menschen hängt daher weitgehend von dem guten Arbeitsklima ab sowie von der Art und Weise, wie wir dem einzelnen Mitarbeiter begegnen. In unserer religiösen Haltung, im beruflichen und fachlichen Können, in der Dienstbereitschaft sowie im menschlichen Umgang sollten wir ihnen deshalb Vorbild sein.
- 203,7 Wir wollen allen gegenüber gerecht sein, sie nicht überfordern und ihnen - den jeweiligen Verhältnissen entsprechend – partnerschaftliche Mitverantwortung übertragen.
- Auch unseren Mitarbeitern gegenüber haben wir eine apostolische Verantwortung. Ohne Verletzung ihrer Freiheit dienen wir ihnen im Geiste Christi durch Wort und Tat.
- 204 Obwohl der Dienst am kranken Menschen die Hauptaufgabe unserer Kongregation ist, wollen wir auch für andere Aufgaben in der Kirche verfügbar sein, soweit und soviel es uns möglich ist (Bf 26a, 7).**
- 204,1 Peter Friedhofen reagierte mit der Gründung unserer Kongregation auf die leibliche und seelische Not der Menschen seiner Zeit. Auch wir stellen uns immer wieder neu im jeweiligen Kontext der Zeit den Nöten der Menschen und den daraus resultierenden Erfordernissen.
- 205 Ohne den Charakter unserer Brüdergemeinschaft zu ändern (vgl. can 588 §3), können Mitglieder zu Diakonen und einige zu Priestern geweiht werden, damit sie in den seelsorglichen Anliegen der Kongregation die erforderlichen Dienste leisten.**
- 206 Die Brüder, die Priester und Diakone sind, haben, was ihre Stellung in der Kongregation betrifft, gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Seelsorge in unseren Instituten und Konventen.**

207

Der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf können sich auch «Oblaten in der Welt» angliedern. Sie erhalten Anteil an allen guten Werken der Brüdergemeinschaft. Die Aufnahme gewährt der Provinzobere mit seinem Rat, welcher, gemäß dem für sie geltenden Grundstatut, die näheren Vereinbarungen mit den Einzelnen trifft.

Zeugnis für Christus

- 208 **Als Barmherzige Brüder stehen wir mitten in der Welt. Wir bemühen uns, den Menschen ein lebendiges Zeugnis der erbarmenden Liebe Gottes zu sein und sie insbesondere den Kranken glaubhaft zu machen. So soll Christi Gegenwart durch uns sichtbar werden.**
- 209 **Um dies zu verwirklichen, bedarf es außer sozialer Gesinnung vor allem einer tiefen und lebendigen Verbindung mit Christus, der sich mit den leidenden Menschen identifiziert (Mt 25, 35).**
- 210 **So begegnen wir besonders in jedem Leidenden dem Herrn selbst. Diese Wirklichkeit präge unsere Haltung dem Mitmenschen gegenüber durch offenes, freundliches und helfendes Entgegenkommen.**

Mitwirkung am Kommen des Gottesreiches

- 211 **Wir leben mit Christus der Welt zugewandt, um zur Vollendung der Schöpfung beizutragen; denn «alles ist durch ihn und auf ihn hin geschaffen, und er ist vor allem, und das All hat in ihm seinen Bestand» (Kol 1, 16-17). Freude soll uns beseelen, mit Christus am Reiche seines Vaters mitzuwirken beim Aufbau wahrer Brüderlichkeit unter den Menschen, die zu allen Zeiten neu verwirklicht werden muss.**
- 212 **Da wir uns durch die Profess Gott ganz hingegeben haben, setzen wir nun auch alle unsere Fähigkeiten, Kräfte und Interessen dafür ein, dass sich dieses sein Reich der Liebe (Joh 17, 21-24) auf Erden immer mehr ausbreite.**
- «Dein Leben gehört nicht mehr dir persönlich, sondern allen Brüdern, wie auch ihr Leben dir gehört» (Aug.).**

Im Auftrag der Kirche

- 213 Die apostolische und karitative Tätigkeit gehört zum Wesen unseres Ordenslebens. Sie ist uns heiliger Dienst und als Liebeswerk von der Kirche anvertraut (PC 8).
- 214 Wie unser Gründer, so wollen auch wir im Rahmen unserer Konstitutionen den Bischöfen zur Verfügung stehen (Bf 26a, 7). «Ich will nur den Willen unserer heiligen Kirche» (Bf 5, 44).
- 215 Wie es zum Wesen der Kirche gehört, allen Menschen zu dienen, bemühen wir uns, für jede Not offen zu sein. Wir wollen in zeitgemäßen Formen helfen, die pastoralen Anliegen der Ortskirche berücksichtigen und unsere Aufgabengebiete immer wieder überprüfen, um dringenderen Bedürfnissen zu entsprechen.
- 216 Wir bemühen uns um eine gute Zusammenarbeit mit anderen Ordensgemeinschaften, mit kirchlichen und zivilen Organisationen und pflegen in ökumenischem Geist auch Kontakt mit Angehörigen anderen Glaubens, um mit ihnen - im Einverständnis mit der Kirche - zusammenzuarbeiten.

Maria, Leitbild unseres apostolischen Lebens

- 217 Da Maria den «Heilswillen Gottes mit ganzem Herzen umfing» (LG 56), so stellen wir unseren apostolischen Auftrag unter ihren Schutz, ehren sie und betrachten sie als die Mutter der Kirche und unsere Mutter; wir orientieren uns immer wieder an ihrem Hinhorchen auf den Herrn, ihrem Magdsein und ihrem Mitleiden mit der Not der Menschen.
- 218 So wird uns Maria nie den Blick auf Christus verstellen, sondern immer näher hinführen zu ihrem Sohn. Diesen Platz Mariens in unserem Leben und Apostolat schätzen wir als Erbe unseres Gründers, indem wir sein Wort befolgen: «Die Hauptverehrung, liebe Brüder, besteht darin, dass wir in der Liebe zu ihrem göttlichen Sohn zunehmen und wachsen und uns befließen, so zu tun, wie er getan hat» (V 3, 6).

3. Kapitel

Nachfolge Christi und Leben nach den evangelischen Räten

Nachfolge Christi

- 301** Aus freier Gnadenwahl und nicht aus eigenem Verdienst hat Christus uns zu seiner Nachfolge im Leben der evangelischen Räte berufen.
- 302** Wir antworten dem Herren durch unsere Professweihe, die - täglich neu verwirklicht - unsere ganze Person und unser ganzes Tun ihm zur Verfügung stellt für ein Leben in gottgeweihter Keuschheit, Armut und Gehorsam.
- 303** Freude und Dankbarkeit sei unsere Grundhaltung gegenüber der täglich neuen Einladung Gottes zur vollen Hingabe an Christus und sein Heilswerk. So kann Gott, was er in der Taufe an uns begonnen, weiterführen und vollenden; «uns von Klarheit zu Klarheit in sein Bild - Christus umgestalten» (2 Kor 3, 18).
- 304** In treuester Nachfolge bis unter das Kreuz hat seine Mutter ihm gedient und mit ihm gelitten, damit Christus in uns Gestalt gewinne. Er hat sie uns zur Mutter gegeben. Von ihr sagt er uns immer wieder neu: «Seht da eure Mutter» ..., «ja, selig, die das Wort Gottes hören und es befolgen» (Lk 8, 21; 11, 28).

Im Geheimnis der Kirche

- 305** Durch unser Gelöbnis sollen wir tiefer in das Geheimnis der Kirche und ihr bräutliches Verhältnis zu Christus hineingenommen werden. Die evangelischen Räte sind, in Wort und Beispiel des Herrn begründet, eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat (LG 43).

- 306 **Ganz auf Gott ausgerichtet, bereit für den Dienst am Mitmenschen, sind wir als Gemeinschaft ein aktives Glied am Leibe Christi und bilden mit dem ganzen Volk Gottes eine Familie. Die Einheit in der gegenseitigen Liebe ist ein Zeichen der Wirklichkeit des Gottesreiches auf Erden und der verheißenen, gemeinsamen Vollendung in Gott.**

Gottgeweihte Keuschheit

- 307 **Christus, der Mittler zwischen Gott und den Menschen, ist ehelos geblieben. Er hat seine Liebe ungeteilt zugleich dem Vater und allen Menschen zugewendet. Alle «denen es gegeben ist» und «die es fassen können» (Mt 19, 11-12), hat er eingeladen, ihm «um des Gottesreiches willen» in Ehelosigkeit zu folgen.**
- 308 **Wissend um diese Berufung im Glauben, die persönliche Entfaltung und Vollendung in Christus zu finden, haben wir uns durch das Gelübde zu einem ehelosen und keuschen Leben um des Gottesreiches willen verpflichtet. Die Treue zu dieser Entscheidung als Geschenk Gottes ist nur möglich, wenn wir sie immer wieder in einer freien Übergabe unseres ganzen Seins zu Christus erneuern.**
- 309 **Indem wir so dem Herrn gehören, können wir den Menschen jenen Ehebund in Erinnerung bringen, den Gott begründet hat und der erst in der kommenden Welt ganz offenbar werden wird: den Bund der Kirche mit Christus, ihrem einzigen Bräutigam (Lk 20, 35-36; PC 12).**
- 310 **Diese Ganzhingabe an Gott gibt uns die Möglichkeit, mit freiem und selbstlosem Herzen uns dem Mitmenschen zu widmen; denn ein ehelos keusches Leben darf nicht Selbstzweck sein, sondern will eine größere Verfügbarkeit für den Herrn und seine Brüder ermöglichen.**
- 311 **Auch mit der Entscheidung zu gottgeweihter Keuschheit als Lebensstand bleiben wir Menschen mit Herz und Sinnen. Doch die tägliche Begegnung mit dem Herrn - in Eucharistie, Betrachtung, brüderlicher Gemeinschaft - ermöglicht die Umgestaltung unserer natürlichen Liebe in die größere Gottes- und Nächstenliebe. Beherrschtes Verhalten, kluge Selbstprüfung und Offenheit sind notwendige Hilfen, um unserem Gelöbnis treu zu bleiben.**

- 311,1 Wir sind uns der menschlichen Schwäche sowie der Sinnlichkeit bewusst, der wir bei uns selbst und in der Welt ausgesetzt sind. Dies erfordert von uns ständige Wachsamkeit. Wir sind mäßig im Essen und Trinken, meiden Trägheit sowie zweifelhafte Lektüre, Gespräche und Darbietungen. In diesem Sinne nutzen wir auch die uns zur Verfügung stehenden neuen Medien bewusst und verantwortungsvoll.
- 311,2 Allen Menschen gegenüber sei unsere Haltung natürlich und offen, ohne Bevorzugung oder Ausschließlichkeit. Man beachte die geltenden Landessitten.
- 311,3 Ohne die Gnade Gottes können wir nicht ein eheloses und keusches Leben führen.
- 312 Wo in der brüderlichen Gemeinschaft Vertrauen, herzliches Wohlwollen und echte Freundschaft zu Hause sind, finden wir unser Heim und den Ort, Krisen und Belastungen zu überwinden. Wenn auch Einsamkeit in unser Leben gehört, so darf doch keiner sich selbstzufrieden isolieren, denn das gefährdet die Keuschheit.**
- 313 Als Brüder von Maria-Hilf schauen wir mit Vertrauen auf Maria. In ihr, der Mutter des Herrn, ist jungfräuliche Haltung vollkommen verwirklicht. Ihre «Sorge um die Sache des Herrn» (1 Kor 7, 32-35) bestimmt ihr ganzes Leben bis zum Kreuzestod ihres Sohnes und darüber hinaus bis zu seiner Wiederkunft. Jungfräuliche Fruchtbarkeit machte sie zur Mutter des Herrn und seiner Kirche und zur Mutter aller Berufenen.**

Armut um des Gottesreiches willen

- 314 Einladung zur Nachfolge Christi ist Ruf zur Armut und Selbstentäußerung. Denn «Er, der doch reich war, ist um unseretwillen arm geworden» (2 Kor 8, 9). «Er entäußerte sich, nahm Knechtsgestalt an und wurde den Menschen gleich» (Phil 2, 7).**
- 315 Durch das Gelübde der Armut versprechen wir dem Herrn, uns um diese Gesinnung zu bemühen und danach zu leben. Aus Liebe zu ihm verpflichten wir uns zu einer einfachen, anspruchslosen Lebensform und verzichten außerdem auf das freie Verfügen über irdisches Gut.**

- 315,1 Alles zum täglichen Leben Notwendige wird den Brüdern von der Gemeinschaft zu Verfügung gestellt.
- 315,2 Wenn Brüder monatlich ein Verfügungsgeld bekommen, geben sie ihrem Oberen über die Ausgaben monatlich Rechenschaft. Das monatliche Taschengeld steht dem Bruder frei zur Verfügung.
- 315,3 Eine solche Regelung hat nicht den Sinn, Geld anzusammeln oder unnütze Ausgaben zu machen; vielmehr hat sie einen erzieherischen Wert; sie soll uns zum rechten Umgang mit Geld verhelfen.
- 315,4 Besondere Ausgaben müssen vorher mit dem Oberen vereinbart werden.
- 316 Recht verstandene und gelebte Armut ist nicht nur eine materielle Angelegenheit, sondern zuerst eine geistige Haltung, die nicht zur Verachtung geschaffener Werte führt, sondern zur rechten Wertschätzung aller Dinge in innerer Freiheit - um frei zu sein für IHN allein.**
- 317 Unser Leben in Gemeinschaft führt uns, wie die ersten Christen, zum gemeinsamen Besitz der geistigen und materiellen Güter. «Alle, die zum Glauben kamen, hielten fest zusammen und hatten alles gemeinsam» (Apg 2, 44). - «Deshalb nennt nichts euer eigen, sondern alles gehöre euch gemeinsam» (R 1, 3).**
- 318 Durch den Austausch der Erfahrungen im geistlichen Leben geben wir den Mitbrüdern Anteil an den Gaben Gottes, die wir selbst empfangen haben. Sie können ihnen Ansporn sein zu größerer Hingabe oder sie vor Irrwegen bewahren.**
- 319 Die Gemeinschaft der materiellen Güter erfordert von uns die Haltung der Mitverantwortung für die ganze Kommunität. Wenn auch die Verwaltung der gemeinsamen Güter in den Händen Einzelner liegt, so sollen die Brüder jedoch wissen, wie diese verwaltet werden - unter Wahrung der notwendigen familiären Diskretion beiderseits. Unser Lebensstil soll im Sinne unseres Gelübdes von Einfachheit geprägt sein.**
- 319,1 Jeder Bruder betrachtet sich verantwortlich für Ordenseigentum und fremdes Gut. Er ist seinem Gewissen und seinen Vorgesetzten verpflichtet und vermeide jeden Schaden. Eigentum der Gemeinschaft kann nur mit Zustimmung des höheren Oberen verschenkt oder veräußert werden.

- 319,2 Es steht nichts im Wege, Kirchen, Krankenhäuser, Wohn- und Gasträume mit allem, was dazu gehört, ihrem Zweck entsprechend zeitgemäß auszustatten; doch ist jeder Luxus zu vermeiden.
- 319,3 Die Kranken- und Altersversicherung der Brüder ist nach den geltenden Bestimmungen der jeweiligen Länder zu regeln und gegenüber der Ordensleitung nachzuweisen.
- 320 Als Arme unterziehen wir uns gern dem Gesetz der Arbeit. Was der einzelne Bruder erarbeitet oder im Dienste geschenkt erhält, ist Eigentum der Gemeinschaft; ihr stellt er es deshalb zur Verfügung.**
- 320,1 Wir dienen allen ohne persönliches Entgelt, rechnen nicht mit Geschenken und erwarten keine Gegenleistung.
- 321 Was nicht zum Unterhalt der Brüder notwendig ist, verwenden wir für die Bedürftigen, helfen damit unseren Gemeinschaften, die in Not sind und berücksichtigen auch die Erfordernisse der Kirche in Heimat und Mission.**
- 322 Aus dem Verlangen nach einer tiefer gelebten Armut oder aus einem anderen gerechten Grund können Professbrüder mit wenigstens 10 Jahren ewiger Profess auf ihr gegenwärtiges oder ihnen noch zufallendes Besitztum teilweise oder ganz verzichten.**
- Der Verzicht soll in einer nach Möglichkeit auch vor dem weltlichen Recht gültigen Form geschehen (can 668 §4; siehe 718,3 o).
- 323 Leben wir die evangelische Armut so, dass wir nach der inneren Freiheit gegenüber allen geschaffenen Werten streben. «Ich habe gelernt, in meinen Verhältnissen zufrieden zu sein. Ich weiß mich in die Not und auch in Überfluss zu schicken... Ich kann satt sein und hungern» (Phil 4, 12). So können wir auf die wohlwollende Fürsorge Gottes zählen, «der die Armen mit Gütern erfüllt und die Reichen mit leeren Händen entlässt» (Lk 1, 53).**
- Ein Zeichen echt gelebter Armut ist unsere Zufriedenheit und Fröhlichkeit im Herrn.**
- 323,1 Gesinnungsmäßige und praktizierte Armut betrachten wir als Ausdruck unserer Solidarität mit den Armen und als einen Grundpfeiler für unser Ordensleben. Wenn gelegentlich die Armut wirklich spürbar wird, wollen wir sie in Geduld hinnehmen und gerne das Leben derjenigen teilen, die nicht über die gewünschten Annehmlichkeiten verfügen.

Gehorsam um des Gottesreiches willen

324 Die Einladung Jesu "Folge mir nach" (Mt 4, 19; 9, 9), ergeht auch heute noch an viele Menschen. Sie ist ein Ruf zu einem Leben in der Gesinnung Jesu; «seid so gesinnt, wie Christus Jesus» (Phil 2,5). Er kam in die Welt, um in allem den Willen des Vaters zu erfüllen (Joh 4, 34; 5, 30; 6, 38), um uns durch seinen Gehorsam freizumachen (Phil 2, 8; Röm 3, 19).

Dem gehorsamen Christus folgen wir nach als Mitglieder einer von der Kirche anerkannten Gemeinschaft.

325 Durch das Gelübde des Gehorsams verpflichten sich die Brüder, den Anordnungen des Obern gemäß den Konstitutionen zu folgen. Der Gehorsam erstreckt sich auch auf alles, was zur Beobachtung der Regel, der Lebensform und der Weisungen gehört, sowie auf das, was sich aus den jeweiligen Anforderungen der Gemeinschaft und den Gegebenheiten des Lebens ergibt. In all dem suchen sie den Willen Gottes, der hier und jetzt zu ihnen spricht, zu erfüllen.

326 In dem Maße, wie jeder einzelne bemüht ist, den Willen Gottes zu erkennen und zu leben, wird auch Christus in der Gemeinschaft gegenwärtig sein und ihr die Wege aufzeigen, die er unserer Gemeinschaft für die heutige Zeit bestimmt hat. "Ich tue nichts von mir aus, sondern rede, was mich der Vater gelehrt hat. Der mich gesandt hat, ist bei mir: Er lässt mich nie allein, weil ich allezeit tue, was ihm wohlgefällt" (Joh 8, 28-29).

327 Wie Christus in der Mitte der Apostel ein Dienender war (Lk 22, 27), so haben die Oberen ein Amt des Dienstes an den Brüdern. Im Bewusstsein, dass jeder Bruder geführt ist vom Heiligen Geist, begegnet der Obere den Brüdern mit Ehrfurcht und Vertrauen.

«Nicht gebieterisches Wissen, sondern dienende Liebe soll die Vorgesetzten charakterisieren. Liebe leitet sie auch dort, wo sie mahnen oder zurechtweisen müssen. Im selbstlosen Dienst finden sie ihr wahres Glück» (Augustinus).

328 Die Brüder ihrerseits sehen in ihren Obern, wenn sie im Rahmen der Lebensform Anordnungen treffen, die Stellvertreter Gottes (can 601) und stellen sich ihnen in Wahrhaftigkeit und Mündigkeit zur Verfügung. Den Oberen kommt die letzte Entscheidung zu. Jeder Bruder stehe mit voller Einsatzbereitschaft zu ihnen.

Die höheren Oberen, General- und Provinzobere, können aus schwerwiegenden Gründen kraft des Gehorsamsgelübdes befehlen.

- 328,1 Wird ein solcher Befehl erteilt, so hat dies schriftlich oder vor zwei Zeugen zu geschehen.
- 328,2 Der Bruder hat das Recht, sich an die nächsthöhere Instanz zu wenden.
- 329 Liebe, Vertrauen und beiderseitiges Gespräch sind wesentliche Hilfen für ein gutes Verhältnis zwischen den Brüdern und den Oberen. Daraus erwächst das rechte Verständnis füreinander.**
- 330 Eigene Initiative und frohe, verantwortungsbewusste Mitarbeit sind dem Gehorsamsideal nicht entgegen; vielmehr sehen wir in ihnen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit in unserer Gemeinschaft.**
- 331 Um den wahren Sinn und Wert des Gehorsams zu erfassen, schauen wir immer wieder auf Christus und seine Mutter Maria. Beide lebten ganz aus der Haltung: «Dein Wille geschehe.» Ihren eigenen freien Willen - die höchste Würde des Menschen - haben sie ganz mit dem Willen Gottes vereint. Trotzdem gab es keine freieren Menschen als sie. Und nie hat jemand der Welt soviel geschenkt wie sie durch ihren Gehorsam: Maria brachte Gott in die Welt, und Jesus brachte die Welt wieder zu Gott.**

4. Kapitel

Leben mit Christus aus Wort und Sakrament zur Ehre des Vaters

Begegnung mit dem Herrn

- 401 Unser Leben ist ungeteilte Hingabe an Christus und gründet im Glauben an ihn. Wir empfangen aus Taufe und Firmung Kraft und Sendung; denn «einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, Jesus Christus» (1 Kor 3, 11).
- 402 Durch die lebendige Gemeinschaft mit Christus sind wir zugleich in lebendiger Gemeinschaft mit den Brüdern. «Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben» (Joh 15, 5).
- 403 Zeichenhaft verwirklicht sich diese Gemeinschaft in der Feier der heiligen Eucharistie. Sie ist der Höhepunkt und das Zentrum unseres ganzen Lebens, die Quelle und das Endziel von allem (LG 11). Die bewusste und tätige Teilnahme an der Opferfeier des Neuen Bundes eint uns mit Christus und den Seinen. Mit ihnen in Lob und Dank den Vater zu verherrlichen und Tod und Auferstehung des Herrn zu verkünden, "bis er kommt" (1 Kor 11, 26), ist uns Vermächtnis und Auftrag.
- Jeder Bruder nimmt täglich aktiv an der Eucharistiefeier teil und trägt zu ihrer würdigen Gestaltung bei. Aus ihr erwächst in uns die Bereitschaft, den Menschen die Liebe Gottes und die Freude der Erlösten zu bringen und mit ihnen in österlichem Glauben das Kreuz zu tragen.
- 403,1 Wenn die Eucharistie im Konvent nicht mehr täglich gefeiert werden kann, bemüht sich die Gemeinschaft nach Möglichkeit auch während der Woche, die Gelegenheit zur Feier der Eucharistie aktiv wahrzunehmen.
- 403,2 Bei der Feier der Eucharistie, der Mitte unseres Gemeinschaftslebens, gedenken wir neben den großen Anliegen der Menschheit besonders unserer lebenden und verstorbenen Mitbrüder.

- 404** **Den Dank an Gott und seine Verherrlichung in der Eucharistie setzt die Kirche während des Tages in ihrem Stundengebet fort. Sie lädt uns zum Mitbeten ein. Dieses Gebet ist ein Ausdruck der Liebe, den die Kirche als Braut Christi uns in den Mund legt, um mit ihr diesen Lobpreis Gott darzubringen.**
- Die Laudes als Morgengebet sowie die Vesper als Abendgebet betrachten wir als vornehmste Gebetszeiten. Wir beten sie gemeinschaftlich (SC 88, 89).**
- 404,1 Ein Innehalten vor Gott während des Tages (kleine Hore) und zum Abschluss des Tages (Komplet) sind für uns wichtig. Darum beten wir diese Horen nach Möglichkeit gemeinsam.
- 405** **Lesung und Betrachtung der Heiligen Schrift sind für uns "Tisch des Herrn" (SC 51) und eine hervorragende Weise der Christusbegegnung.**
- 406** **Im betrachtenden Gebet erfahren wir den Anspruch Gottes und seine Liebe. Durch das persönliche Gespräch mit Gott begegnen wir dem liebenden Wirken seines Heilswillens in uns. – Peter Friedhofen sagt: «Die Liebe Gottes ist das Endziel aller Betrachtung» (V 17, 4). Daher hält jeder Bruder täglich eine halbe Stunde Betrachtung.**
- 406,1 Dem Wunsch der Kirche entsprechend diene die Heilige Schrift und die Liturgie als Grundlage der Betrachtung. Zeitpunkt und Ort legt Einzelne in Aufrichtigkeit gegenüber seinem Gewissen und dem Obern fest.
- 406,2 Persönliches Beten will gepflegt sein. Es sei Herzenssache eines jeden Bruders. Ganz besonders werden ihm empfohlen: der freundschaftliche Besuch beim eucharistischen Herrn, die Betrachtung der Geheimnisse des Rosenkranzes und des Kreuzweges. Die Herz-Jesu-Verehrung soll ihren gebührenden Platz behalten.
- 406,3 Zur Nahrung unseres religiösen Lebens und zur Vertiefung unseres Glaubens bedürfen wir der geistlichen Lesung. Dazu bedienen wir uns - außer der Heiligen Schrift - zeitgemäßer religiöser Literatur. Zur gegenseitigen Bereicherung und Festigung der Gemeinschaft kann es sehr nützlich sein, die Lesung und Betrachtung ab und zu in freigeählten Gruppen gemeinsam zu halten.

406,4 Patrone der gesamten Kongregation sind: Maria-Hilf, der heilige Josef, der heilige Augustinus, unser seliger Vater Peter Friedhofen, der heilige Johannes von Gott und der heilige Aloisius. Außerdem hat jede Provinz oder Region ihren besonderen Patron.

Als unser persönliches Leitbild betrachten wir unseren seligen Gründer Peter Friedhofen.

406,5 Wir beten:
vom 1. bis 9. Februar um geistliche Berufe,
vom 11. bis 19. März um Freude und Eifer in der Nachfolge Christi,
von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten um Erneuerung im Heiligen Geist,
vom 1. bis 9. August und
vom 13. bis 21. November um geistliche Berufe.

Diese Novenen werden als Fürbitten in die Eucharistiefeier eingeschlossen und tagsüber durch Lied oder Gebet erneut Gott vorgetragen.

407 Eucharistie, Gebet und Betrachtung sind für uns wesentliche, aber nicht ausschließliche Formen der Begegnung mit dem Herrn; denn auch im menschlichen Zusammensein mit dem Bruder, im Dienst am Nächsten, in den Ereignissen des Alltags begegnen wir IHM und finden so immer Gelegenheit, Gott zu zeigen, dass wir ihn lieben.

Erneuerung im Herrn

408 Als Sünder, wie das ganze Volk Gottes, bedürfen wir der ständigen Erneuerung und sind angewiesen auf die Vergebung Gottes und der Menschen. Der Vater «hat uns durch Christus mit sich versöhnt» (2 Kor 5, 18; 1 Joh 1, 7).

409 Das Bußsakrament ist Christi österliches Geschenk. Es verbindet uns wieder enger mit IHM und allen Brüdern und Schwestern. In dieser Begegnung mit Christus wird uns Verzeihung und Freude zuteil. Daher schätzt jeder Bruder das Bußsakrament und empfängt es in regelmäßigen Abständen.

Auch im Rahmen einer gemeinsamen Bußliturgie suchen wir diese Kraftquelle zu nützen.

- 409,1 Die Oberen sorgen für genügend Beichtgelegenheit (can 630 §2).
- 409,2 Die tägliche Gewissenserforschung führt uns zur Selbsterkenntnis und hält die Bußgesinnung und den Willen zur Umkehr in uns wach.
- 410 Umkehren, umdenken - sind Forderungen unseres Herrn (Mt 4, 17), die auch heute noch für uns gelten. Sie sind wichtige Voraussetzungen unserer Apostolatsarbeit; denn nur, wenn wir selbst uns immer wieder ehrlich prüfen und die Wege Gottes zu gehen suchen, wird unser Leben für die Mitmenschen ein glaubwürdiger Hinweis auf Gott. Hilfen, um dieser Forderung des Herrn zu entsprechen, sind u.a.: Geisteserneuerung, geistliche Begleitung, brüderliches Gespräch, Konventkapitel, Einkehrtage und Exerzitien.**
- 410,1 Es sollte uns ein Bedürfnis sein, in regelmäßigen Zeitabständen - etwa monatlich - die Stille und Einsamkeit aufzusuchen (Geisteserneuerung, Lebenserneuerung), um unseren Blick wieder neu auf Christus, unser Ziel, auszurichten.
Es bestehen verschiedene Möglichkeiten: Organisierte Einkehrtage, freie Gestaltung zu Hause oder auswärts.
- 410,2 Über die Ereignisse und Probleme unseres täglichen Lebens führen wir in der Gemeinschaft regelmäßig ein brüderliches Gespräch.

Das regelmäßige Konventgespräch ist ein wertvoller Bestandteil unseres Gemeinschaftslebens und des gemeinsamen Suchens und Fragens nach Gott. Dabei wollen wir im Geiste des Evangeliums unser Leben der Christuskirche prüfen und erneuern. So bleiben wir als Gemeinschaft lebendig und in ständiger Fühlung mit der Realität des uns umgebenden Lebens.

Die höheren Oberen können nach Rücksprache mit dem Superior am Konventgespräch teilnehmen oder selbst ein solches durchführen.
- 410,3 Unsere Gemeinschaft gibt jedem Bruder jährlich die Gelegenheit zur Teilnahme an Exerzitien. Im Sinne unserer Lebensform wird jeder Bruder daran teilnehmen.
- 411 Weil Christus für uns gebüßt hat, wollen auch wir mit ihm Buße tun. In dieser Gesinnung nehmen wir die Last des täglichen Lebens geduldig auf uns. Wir leisten unseren Dienst in der Gemeinschaft, auch wenn Ablehnung, Einsamkeit und Misserfolg uns belasten. «Sooft wir auf das bittere Leiden Jesu schauen, werden wir im Geiste gestärkt und neu belebt» (Bf 33,6).**

- 411,1 Die Bußgesinnung kommt auch im bescheidenen Gebrauch der materiellen Güter, insbesondere der Genussmittel, zum Ausdruck.
- 412 **Die Bußzeiten der Kirche sind uns Anruf zur Teilnahme an der Passion Christi und zur Unterstützung der Notleidenden und Hungernden in der Welt.**

Vollendung im Herrn

- 413 **Unsere menschlichen Grenzen wie Krankheit, Beschwerden des Alters und Traurigkeit über eigenes Versagen und Nichterreichen der gesteckten Ziele, können uns zur schweren Prüfung werden. Doch die Liebe zum leidenden Herrn befähigt uns, auch zu solcher Läuterung unser Ja zu sprechen. So reifen wir heran zu größerer Ähnlichkeit mit unserem Erlöser. Mit ihm im Leiden verbunden, können wir dadurch Gottes Segen auf unsere Kongregation und das Gottesvolk herabflehen.**
- 414 **In brüderlicher Liebe sorgen wir dafür, dass den Brüdern in Krankheit und Lebensgefahr die Kraft der Sakramente und der Trost des fürbittenden Gebets geschenkt wird. Gerade den sterbenden Mitbrüdern wollen wir durch unsere Gegenwart menschlichen Beistand leisten und ihnen behilflich sein, im Sterben die volle Hingabe an Gottes barmherzige Vaterliebe zu vollziehen.**

5. Kapitel

Leben in brüderlicher Gemeinschaft

- 501 **«Einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder» (Mt 23, 9). Die gleiche Berufung, der gemeinsame Weg und das eine Ziel haben uns zu einer Gemeinschaft von Brüdern zusammengeführt. Die Christusnachfolge kann sich bei uns nur in und als Gemeinschaft voll verwirklichen (R 1,2; Apg 4, 32).**
- 502 **Wenn Christus sagt: «Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen» (Mt 18, 20), so gilt dies in besonderer Weise für unsere Gemeinschaften, wenn wir in Liebe einander verbunden sind. Die Liebe weckt in uns gegenseitige Achtung und Vertrauen zueinander und führt zur Bejahung der Werte und der Persönlichkeit des Mitbruders. Auch verhilft sie uns zum gegenseitigen Mittragen unserer Grenzen und Schwächen.**
- 502,1 "Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes" (Röm 13, 10). Zur Bekräftigung der Eintracht und zur Förderung der Brüderlichkeit halten die Brüder am Hohen Donnerstag eine Friedens- und Versöhnungsfeier. Die religiöse Gestaltung der Feier und die Form der Agape ist der Initiative des Konventes überlassen.
- 503 **Als brüderliche Gemeinschaft - mit dem Herrn in der Mitte - sind wir eine Darstellung der Kirche, in der Christus sein Erlösungswerk fortsetzt und zur Vollendung führt.**
- 503,1 Wir bemühen uns alle um die Eintracht in der brüderlichen Gemeinschaft nach den Worten unseres Seligen Gründers: «Der Friede ist der König im Kloster» (V 8,5).
- 504 **Das Ordenskleid tragen wir als Ausdruck unserer brüderlichen Einheit, auch als äusseres, öffentliches Bekenntnis zu Christus und als Zeichen unserer Lebensweihe.**
- 504,1 Das Ordenskleid unserer Gemeinschaft besteht aus einem schwarzen oder weissen Habit, weissem Kragen, Skapulier, Gürtel und Kreuz. Das Tragen des Rosenkranzes ist freigestellt.
- 504,2 In Einzelfällen, aus wichtigen Gründen, und solange diese Gründe dauern, sind mit den höheren Oberen Ausnahmen zu vereinbaren. Die Kleidung Ordenszivil oder Zivil sei einfach, standesgemäß und adrett.

505 **Damit wir Gottes und des Mitbruders inne werden, muss Stille in uns sein. Wir schulden sie einander und uns selbst. Rücksichtsvolles Schweigen über die menschliche Unzulänglichkeiten des Mitbruders, auch das verzeihende Wort und die versöhnende Geste, bringen uns inneren und äusseren Frieden.**

505,1 Um den Brüdern in unseren Häusern eine Stätte der Stille zu gewährleisten, benötigt jede Gemeinschaft einen eigenen Wohnbereich des Konventes, der als Klausur ausgewiesen ist. Er sei so eingerichtet, dass die Brüder darin ein Zuhause haben.

Zu diesem Bereich, den der höhere Obere nach Rücksprache mit der Hausgemeinschaft bestimmt, haben Außenstehende nur nach Absprache mit dem Superior Zutritt.

506 **Im brüderlichen Zusammenleben verstehen wir die Gemeinschaft beim Mahl als eine Urform menschlicher Begegnung. Sie ist uns eine Quelle der Erholung, der notwendigen geistigen und körperlichen Entspannung sowie ein vorzügliches Mittel, unserer brüderlichen Verbundenheit und Freude Ausdruck zu geben. Jeder Bruder ist mitverantwortlich, aktiv dazu beizutragen, dass sich familiäres Gemeinschaftsleben in einer Atmosphäre der Geborgenheit schlicht und herzlich entfalten kann. Wir betrachten die Freundschaft unter uns als ein Gottesgeschenk, das zu lebendigerem Eifer und grösserer Aufgeschlossenheit gegenüber allen Brüdern führen kann.**

506,1 Die Tagesordnung kann nicht in allen Häusern unserer Kongregation, bisweilen nicht einmal für alle Brüder im selben Haus, die gleiche sein. Immer ist sie so einzurichten, dass die Ordensleute neben den geistlichen Übungen und der Arbeit auch Zeit für sich selbst haben und sich in angemessener Weise erholen können (ES II, 26).

Wenn beruflicher Dienst oder Weiterbildung am Abend jemand so stark beanspruchen, dass er an der Ordnung am Morgen nicht teilnehmen kann, so regle er dies mit seinem Obern, der gegebenenfalls die Gemeinschaft darüber informiert.

506,2 Die uns zur Verfügung stehenden Medien dienen zu unserer Information, Bildung und Entspannung. Wir benutzen sie immer mit Rücksicht auf unser Gemeinschaftsleben und in Vereinbarung mit unseren Standes- und Berufspflichten.

- 506,3 Jedem Bruder sollen wöchentlich ein ganzer oder wenigstens ein halber Tag zur freien Verfügung stehen und jährlich 28 Tage Urlaub gewährt werden. Weitere Regelungen, zum Beispiel über die Höhe des Urlaubsgeldes, treffen die Superioren in Absprache mit dem höheren Oberen.
- Als Gast in einem Konvent nimmt der Bruder Rücksicht auf dessen Mitbrüder und informiert den Obern über seine Vorhaben.
- 507 Besonderen Wert legen die Brüder auf die Feier der Feste, seien es die Feiern der Kirche oder diejenigen unserer Kongregation. – Die Namenstage der Brüder geben der Hausgemeinschaft Anlass zu freundlichem und frohem Beisammensein. Gemeinsames Gestalten weckt schöpferische Kräfte, bereichert und verbindet uns.**
- 508 Unsere Haltung den Kranken und alten Brüdern gegenüber sei Ausdruck unserer Dankbarkeit und Liebe für das, was sie während ihres Lebens zum Wohl der Kongregation gewirkt haben.**
- 508,1 Entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten des jeweiligen Landes regelt jeder Bruder schriftlich die gesetzliche Vertretung sowie entsprechende Vollmachten für den Fall, dass er diese Dinge nicht mehr selbst regeln kann (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung o.ä.).
- 509 Wahre Freundschaft verschließt sich nicht in sich selbst; sie öffnet sich den andern.**
- Darum werden wir gern mit unseren Eltern, Angehörigen, Wohltätern und ehemaligen Mitbrüdern Freude und Sorgen teilen und sie in unser Gebet mit einbeziehen.**
- 509,1 Unseren Eltern, Angehörigen und Freunden sind wir in tiefer Weise verbunden und erweisen ihnen herzliche Gastfreundschaft. Wir stehen ihnen nach Möglichkeit bei, wenn sie unserer Hilfe bedürfen.
- Die Teilnahme an Familienfeiern kann im Einvernehmen mit dem Superior gestattet werden.
- 510 Unsere Gemeinschaft umfasst nicht nur die Lebenden; wir bleiben auch mit den Brüdern verbunden, die uns in die ewige Heimat vorausgegangen sind. Wir sind im Gebet mit ihnen vereint und vertrauen weiterhin auf ihre Freundschaft. Besonders eingeschlossen in unsere Gebetsgemeinschaft sind auch unsere verstorbenen Angehörigen und Wohltäter.**

510,1 Für einen verstorbenen Mitbruder soll jeder Konvent der Kongregation dreimal Eucharistie feiern. Außerdem beten wir einmal das Totenoffizium (Laudes und Vesper) anstelle des Tagesoffiziums, wenn die Tagesliturgie dies erlaubt.

Das erste Jahresgedächtnis für einen verstorbenen Bruder feiert der Konvent, dem er angehört hat.

Die Jahresgedächtnisse für die verstorbenen Mitglieder, Verwandten und Wohltäter werden dem Kalendarium entsprechend begangen.

Weitere Fürbittgebete, zum Beispiel für verstorbene Beichtväter, Spirituale, Eltern von Brüdern usw., bestimmt das Provinzkapitel.

510,2 Gemäß dem Auftrag: "Bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seinen Weinberg sende" (Mt 9, 38), wollen wir persönlich und in Gemeinschaft mit der Kirche um geistliche Berufe beten.

Wir sind uns bewusst, dass wir durch unser beispielhaftes Leben und unsere Beziehung zum Mitmenschen viel dazu beitragen können, Berufe zu fördern und zu erhalten.

Die Weckung von Berufen soll in kluger, zeitgemäßer Form, unter Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien der Diözesen und Ordensgemeinschaften erfolgen.

6. Kapitel

Ausbildung und Formung unter der Leitung des Heiligen Geistes

Der Heilige Geist führt uns zum Ziel

- 601** Gott ist die Quelle unserer Berufung; Gott ist auch der Ursprung unserer Antwort auf seinen Ruf und der Förderer ihrer Entfaltung. Unser inneres Wachstum geht von Christus aus und vollzieht sich aus der Lebenskraft des Heiligen Geistes, der in unsere Herzen ausgegossen ist: "Er wird von dem Meinigen nehmen und es euch geben" (Joh 16, 15).
- 602** Wie Maria dem Wirken des Heiligen Geistes zustimmte, dass der Sohn Gottes in ihrem Schoße Mensch wurde, so soll sich jeder Bruder mit seiner Gesamtpersönlichkeit Gott schenken, damit der Heilige Geist ihn führe bis zur vollen Mannesreife Christi.

Gesamtbildung - Menschliche und christliche Formung

603 Unser Ordensideal verlangt von uns ein dauerndes Bemühen, immer mehr Mensch und immer mehr Christ zu werden.

Mensch werden heißt, seinem Gewissen folgen und in mutiger Selbstverantwortung sein Leben führen, um seine Persönlichkeit in Freiheit zu entfalten. Jeder Bruder sei ein Mann der Harmonie, der die Spannung zwischen dem «Allein-Sein» und dem «Mitandern-Sein» durch Innerlichkeit, offenen Dialog und gute Zusammenarbeit ausgleicht.

Christ werden heißt, in dem neuen Leben der von Christus Erlösten zur Vollendung in Gott gelangen und anderen auf diesem Weg Helfer sein.

604 Jeder Bruder bedarf also einer soliden, menschlichen Formung, biblischer und theologischer Bildung, Hinführung zu männlicher Frömmigkeit, Ausbildung zu seelsorglicher Mitarbeit und missionarisch-ökumenischer Aufgeschlossenheit, um die Aufgaben in der Gemeinschaft und in der Kirche erfüllen zu können.

Aufnahme – Erziehung – Ausbildung

605 Vertraut sich uns ein junger Mensch an, der glaubt, zum Ordensleben berufen zu sein, so ist zu prüfen, ob seine Berufung die Zeichen der Echtheit trägt. Die Berufung ist echt, wenn sie in einer großen Liebe zu Gott gründet und wenn die von der Kirche geforderten Voraussetzungen gegeben sind:

- Entsprechende körperliche und seelische Gesundheit
- ausreichende Verstandes- und Willenskräfte
- gesundes Urteilsvermögen
- Wahrhaftigkeit
- Bildungsfähigkeit und Bildungswille
- Einsatz- und Hingabebereitschaft
- soziale Einstellung
- Gemeinschaftsfähigkeit
- echte Frömmigkeit (RB 810).

- 606** Die Aufnahme ins Postulat und das dafür erforderliche Alter, auch dessen Dauer und Ort regelt der Provinzobere im Einvernehmen mit den Verantwortlichen, und zwar entsprechend den geltenden kirchlichen Bestimmungen und unserem Sonderrecht (726,3f).
- 607** Unsere Ausbildung beginnt mit dem Postulat und setzt sich fort im Noviziat und Juniorat, das mit der Ablegung der ewigen Profess schließt.
- Sinn und Aufgabe des Postulates sind: Klärung von Eignung und Berufung des Kandidaten, Ermittlung und Vermittlung religiöser Kenntnisse sowie der allmähliche Übergang vom bisherigen Leben zur Lebensweise der Brüder.
- 608** Nach Rücksprache mit den für das Postulat Verantwortlichen entscheidet der Provinzobere mit Zustimmung seines Rates über die Aufnahme in Noviziat.
- 608,1 Vor Beginn des Noviziates hält der Postulant wenigstens fünf volle Einkehrtage.
- 608,2 Der Novize kann zu Beginn des Noviziates einen Ordensnamen wählen oder seinen Taufnamen weiterführen.
- 609** Im Noviziat soll der Novize die grundlegenden und wichtigsten Erfordernisse des Ordenslebens kennenlernen, nach der Vollkommenheit der Liebe streben, sich üben im Leben der evangelischen Räte der gottgeweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams und sich der apostolisch-karitativen Tätigkeit unserer Kongregation widmen. So möge er seine Eignung zu unserer Lebensweise prüfen und die harmonische Verbindung der Arbeit mit dem Leben in Christus erfahren und erlernen.
- Das Noviziat dauert normalerweise zwei Jahre. Es kann aus wichtigen Gründen vom Provinzobern bis zu sechs Monaten verlängert oder auf dessen Vorschlag vom Generalobern verkürzt werden, aber nicht auf weniger als ein Jahr.
- 610** Das Noviziat umfasst neben ausbildungsfördernder Tätigkeit, solide biblisch-theologische und liturgische Bildung, gründliche Einführung in den Geist unseres Gründers, Anleitung zur Meditation, zu einem Leben nach den Gelübden, zu Askese und Gewissensschulung sowie Bildung zu missionarischer und kirchlicher Gesinnung, zum Gemeinschaftsleben, zur Mitarbeit und zum Dialog.

- 610,1 Der Generalrat hat die Vollmacht, für das Noviziat Sonderregelungen zu treffen; so kann er für die Zeit des Noviziates bestimmte Studien erlauben oder vorschreiben, die für die Ausbildung des Novizen von Nutzen sind.
- 611 Die Leitung der Novizen ist, unter der Autorität der Höheren Oberen, einzig und allein dem Novizenmeister vorbehalten (can 650 § 2).**
- 612 Am Schluss des Noviziates bindet sich der Novize unter Beobachtung des geltenden Kirchenrechts durch zeitliche Gelübde an Gott und die Kongregation. Er entscheidet sich frei nach Rücksprache mit seinem Seelenführer und mit seinen Oberen.**
- 612,1 Vor Ablegung der zeitlichen Gelübde hält der Novize wenigstens fünf volle Einkehrtage.
- 612,2 Die Zulassung zu den ersten Gelübden erfolgt durch den höheren Oberen mit Zustimmung seines Rates. Jedoch ist zuvor die Stellungnahme des Novizenmeisters zu hören.
- 612,3 Die Ablegung der Gelübde erfolgt für ein, zwei oder drei Jahre. Die Zeitdauer vereinbart der einzelne mit seinem höheren Oberen nach Rücksprache mit seinem geistlichen Begleiter.
- 612,4 Die Zulassung zur Erneuerung der zeitlichen Gelübde erfolgt ebenfalls durch den höheren Oberen mit Zustimmung seines Rates.
- 613 Von Einzelfällen abgesehen, in denen eine Berufsüberprüfung außerhalb des Ordenshauses angezeigt erscheint, beginnt unmittelbar nach dem Noviziat das Juniorat, das grundsätzlich bis zur endgültigen Bindung des Bruders an die Kongregation dauert. Während dieser Zeit wird seine religiöse Bildung fortgesetzt, um ihn auf die endgültige Hingabe an Gott und an den Dienst für die Menschen vorzubereiten und ihn im Gemeinschaftsleben und in der Berufsarbeit weiter auszubilden.**
- 613,1 Die zeitliche Bindung (Juniorat) durch Gelübde dauert normalerweise fünf Jahre, in Ausnahmefällen zwischen drei und neun Jahren.

Der Wortlaut der Gelübde findet sich unter 734.

- 613,2 Die Brüder stehen während des Juniorates im Beruf bzw. in Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Zur geistig-geistlichen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die ewige Profess muss den Brüdern ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben werden.
- Der ewigen Profess soll eine entsprechende Zeit der Vorbereitung (möglichst drei Monate) vorausgehen, die gleichsam ein zweites Noviziat (Terziat) bildet.
- Während der zeitlichen Profess werden die Brüder im Juniorat durch den Junioratsleiter begleitet.
- 613,3 Der Junioratsleiter wird vom höheren Oberen mit seinem Rat ernannt. Er muss ewige Profess abgelegt und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Er begleitet die Brüder im Juniorat im Einvernehmen mit den höheren Oberen.
- 613,4 Jene Hausgemeinschaften, denen junge Brüder zugeteilt sind, seien eine Stütze für sie; in ihnen soll gegenseitiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch gepflegt werden, so dass sich die Weiterbildung der jungen Brüder vollzieht, ohne sie zu überlasten.

Fortbildung

- 614 **Unsere apostolisch-karitative Tätigkeit und unser Dienst in einer technisierten Welt, die raschen und tiefgreifenden Veränderungen unterworfen ist (GS 4), fordern von allen eine gediegene allgemeine und berufliche Bildung und Fortbildung, sicheres Können, Kraft zu verantwortlichem Tun und ständiges Schritthalten mit der modernen Entwicklung.**
- 615 **Alle Brüder sollen sich stets um religiöse Weiterbildung bemühen. Vor allem Studium der Heiligen Schrift, Kennenlernen des Geistes und des besonderen Charismas unseres Gründers sowie tieferes Eindringen in das Wesen der heiligen Kirche tragen dazu bei, die Spiritualität der Zeit besser zu verstehen und zu leben.**
- 615,1 Es ist die besondere Verantwortung der Oberen, den Brüdern nach Kräften Gelegenheit, Hilfsmittel und Zeit dafür zu geben (PC 18).

7. Kapitel

Die Leitung der Kongregation

- 701 **Als Brüdergemeinschaft sind wir zum Heildienst Christi und seiner Kirche in Apostolat und Caritas gerufen. Dieses unser Leben wird durch das allgemeine kirchliche Recht und die Rechtsordnung der Kongregation gewährleistet und gefördert.**
- 702 **In Ehrfurcht vor der persönlichen Würde, Freiheit und Eigenart eines jeden wird unser brüderliches Zusammenleben und Wirken von Autorität getragen.**
- 703 **Die Autorität ist in Christus und seiner Kirche begründet. Sie wird im Zeichen des Dienstes ausgeübt, sei es durch die Kapitel oder die Oberen und deren Räte, aber immer mit der vollen Zusammenarbeit der Brüder, jeder in den Grenzen, die ihm durch die Verfassung gesetzt sind. Daher wird von uns ein aktiver und verantwortungsvoller Gehorsam verlangt, im Geiste des Glaubens und der Liebe.**
- 703,1 **Als Glied der Gesamtkirche unterseht die Kongregation dem Heiligen Vater, der höchsten Autorität der Kirche. Die Brüder sind ihm auch aufgrund des Gelübdes zum Gehorsam verpflichtet.**
- Auch den Ortsbischöfen weiss sie sich nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen unter Wahrung ihrer ordensrechtlichen Eigenständigkeit zugeordnet (LG 27, 45; ES I).**
- 704 **Die Ausübung der Autorität umschließt eine vierfache Aufgabe: eine richtungsweisende, eine entscheidende, eine ausführende und eine überprüfende.**
- 705 **Sie ist so gestaltet, dass sie unserem religiösen Leben und Dienst die notwendige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die Erfordernisse der Zeit in Kirche und Welt geben und alle wichtigen Angelegenheiten ohne Aufschub ordnen kann.**

- 706** Die Verantwortlichen wissen, dass sie - wie Christus - Diener ihrer Brüder sind (Lk 22, 27; PC 6, 14), um so die Einheit in Christus zu fördern. Sie lassen sich in ihrer Amtsführung vom Prinzip der Subsidiarität leiten, damit die Würde, die Rechte und Pflichten sowohl der einzelnen Brüder wie auch der Gemeinschaften und Gremien, die eine Verantwortung auszuüben haben, gewahrt werden. Subsidiarität bedeutet: Man leistet Hilfe zur Selbsthilfe und überlässt den untergeordneten Oberen und Brüder, was sie selbst bestimmen und ausführen können.
- 706,1 «Dienet einander, ein jeder mit der besonderen Gnadengabe, die er empfangen hat, als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes: Wer einen Dienst versieht, tue es im Bewusstsein, das Gott ihm die Kraft verleiht» (1 Pt 4, 10-11; PC 14).
- 707** Die Oberen sind in besonderer Weise für das Charisma der Kongregation verantwortlich. Daher sind sie um einen dreifachen Dienst besorgt. In Ehrfurcht vor dem Heilsplan Gottes bemühen sie sich um die missionarische Ausrichtung der Brüder bei den verschiedenen Tätigkeiten; ferner fördern sie unter den Brüdern den religiösen und apostolischen Eifer in brüderlicher Einheit und Zusammenarbeit; schliesslich suchen sie aufmerksam den Anregungen des Heiligen Geistes zu entsprechen, wobei sie sowohl die Talente und Bedürfnisse der Brüder als auch die Erfordernisse der Kirche und der Welt im Auge behalten.
- 708** Die Oberen sollten sich deshalb auszeichnen durch missionarische und echte soziale Gesinnung, durch die Befähigung zur Bildung lebendiger, apostolischer Gemeinschaften und - bei aller Rücksicht auf berechnete Verschiedenheit - durch Sinn für Einheit und Zusammenarbeit.
- 709** Jeder Bruder besitzt das Recht auf Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und auf Lebensunterhalt, auf Entfaltung seiner Persönlichkeit und seines geistlichen Lebens sowie auf Mitgestaltung der Kongregation, insbesondere durch Wahl- und Mitspracherecht.
- 710** Die ganze Gemeinschaft trägt die Verantwortung für die Verwirklichung ihrer Sendung und des religiösen und apostolischen Lebens eines jeden Mitgliedes, wo immer es auch eingesetzt ist. Umgekehrt ist jeder Bruder für die gesamte Gemeinschaft mitverantwortlich.

- 711** **Gegenseitige Hilfeleistung verbindet die Mitglieder der Gemeinschaft untereinander sowie die Konvente einer Provinz und die Provinzen unter sich und mit der gesamten Kongregation und ihrer obersten Leitung.**
- Jede Gemeinschaft hat demnach die Aufgabe, das zu tun, was sie selbst leisten und verantworten kann; sie hat aber auch das Recht, von der übergeordneten Gemeinschaft Hilfe zu erwarten.**
- 712** **Jeder Bruder ist verpflichtet zur Treue gegenüber der Kongregation, zu vorbehaltlosem Einsatz für unsere Sendung und zur Beobachtung der Regel, der Lebensform, der Weisungen und der Entscheidungen der Oberen.**
- 713** **Bleiben wir dem Gründer treu! Er verlangt von den Vorstehern: «Den Geist des Ordens ungeschwächt zu bewahren, die heilige Regel und die Satzungen in ihrem Ansehen zu erhalten, sowohl für das Gedeihen der gesamten Kongregation als für das Heil der einzelnen Brüder nach Kräften Sorge zu tragen» (Sa 23,1).**

Die Oberleitung

- 714** **Die oberste Leitung der gesamten Kongregation steht gemäss dem kirchlichen Recht und der Rechtsordnung des Institutes in außerordentlicher Weise dem tagenden Generalkapitel, in ordentlicher Weise dem Generalobern mit seinem Rate zu.**
- 715** **Die Leitung besteht auf jeder Stufe aus Kapiteln, Oberen und Räten, deren Bereiche, Rechte und Pflichten an gegebener Stelle näher bestimmt sind.**
- 715,1 Die Führung der Kongregation handelt auf allen Ebenen kollegial.
- 715,2 Sie geschieht in Brüderlichkeit, in gemeinsamer, aktiver und persönlicher Verantwortung aller.

Das Generalkapitel

716 Es ist die höchste richtungsweisende, beschlussfassende und überprüfende Instanz der Kongregation.

716,1 Das ordentliche Generalkapitel ist regelmäßig Wahl- und Sachkapitel zugleich. Es wird alle sechs Jahre vom Generaloberen einberufen. Außerdem wird es einberufen, sooft das Amt des Generaloberen aus irgendeinem Grund vakant wird und neu zu besetzen ist.

- Neun Monate vorher wird es angekündigt. -

716,2 Außerordentlicherweise wird ein Generalkapitel als Sachkapitel vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates einberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergeben sollte. Auch hierzu sind die Delegierten neu zu wählen.

716,3 Außer den rechtlichen Bestimmungen im Anhang ist zu beachten: Zur Rechtsgültigkeit des Kapitels ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der einberufenen Kapitulare erforderlich.

716,4 Das Generalkapitel besteht aus:

a) Mitgliedern von Rechts wegen.

Diese sind: der Generalobere, die früheren Generaloberen, die Generalassistenten, der Generalprokurator beim Apostolischen Stuhl, der Generalökonom, der Generalsekretär, die Provinz- und Regionsoberen.

b) gewählten Mitgliedern (Delegierten), deren Zahl wenigstens die Hälfte aller Kapitulare beträgt.

716,5 Das Wahlverfahren:

a) Jede Provinz wählt - außer dem Provinzobern - wenigstens einen Delegierten, und für jeden Delegierten einen Ersatzmann. Wenn der Provinzobere am Generalkapitel nicht teilnehmen kann, wählt der Provinzrat für ihn einen Vertreter (RB 850 9, 10). Ebenso wählt der Generalrat gegebenenfalls Vertreter für die übrigen Mitglieder, die nach 716,4a am Generalkapitel von Rechts wegen teilzunehmen haben.

- b) Die Wahl der Delegierten muss in einem Einzelwahlverfahren erfolgen, das eine Vertretung entsprechend der Zahl der Brüder sowie der verschiedenen Altersstufen gewährleistet.

Bei dieser Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner entscheidet beim 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, bei einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit (RB 850).

- c) Deshalb bestimmt der Generalrat unter Berücksichtigung dieser beiden Prinzipien die Schlüsselzahl der Delegierten für das nächste Generalkapitel (716,4b). In diesem Schlüssel werden auch die Brüder mit zeitlichen Gelübden einbezogen. Sie besitzen das aktive Wahlrecht.
- d) Nach den gleichen Prinzipien sollen auch die dem Generalat direkt unterstellten Niederlassungen vertreten sein.

716,6 Vorbereitung, Durchführung und Aufgaben des Generalkapitels: RB 850-860.

Der Generalobere

717 Der Generalobere dient der ganzen Kongregation. Er gibt ihr den Impuls zur Verwirklichung ihrer Sendung in der Kirche. Dies wird er umso besser können, je mehr er seine eigenen Kenntnisse über das religiöse Leben, die Theologie, die Stellung der Orden in der Kirche und die Bedürfnisse unserer Zeit erweitert und vertieft. In enger Zusammenarbeit mit seinem Rat und den Provinzobern fördere und koordiniere er den apostolischen Eifer der ganzen Kongregation und bemühe sich, die Einheit und die Liebe in der Verschiedenheit aufrecht zu erhalten. Zum Generalobere kann nur ein Bruder gewählt werden, der das 35. Lebensjahr vollendet und vor wenigstens fünf Jahren ewige Profess abgelegt hat (can 623).

Er wird im Generalkapitel mit absoluter Mehrheit für sechs Jahre gewählt und kann für eine zweite Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit wiedergewählt werden.

Aus schwerwiegenden Gründen kann er für eine unmittelbar anschließende Amtszeit postuliert werden.

Bei der Postulation des Generalobern oder eines anderen Amtsträgers, für dessen Wahl die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen fehlen, gilt folgende Sonderregelung:

Wenn wenigstens von drei Kapitularen die Postulation schriftlich beantragt wird, ist sie in zwei getrennten Wahlgängen vorzunehmen, bei denen der betreffende Kandidat keine aktive Stimme hat. Für die Postulation sind wenigstens zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich. Innerhalb von acht Tagen muss ihre Bestätigung vom Apostolischen Stuhl erbeten werden. Wird in keinem der zwei Wahlgänge die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, entfallen weitere Postulationsskrutininien, und man beginnt, vom ersten Wahlgang angefangen, die Wahl eines anderen Kandidaten.

717,1 Die Aufgaben des Generalobern sind hauptsächlich folgende:

- a) Er wacht in der gesamten Kongregation über die treue Beobachtung der Regel, der Lebensform und der Weisungen und setzt sich dafür ein, dass - unter Wahrung aller berechtigten Vielfalt - die Einheit und die Liebe erhalten bleiben.
- b) Er übernimmt die Verantwortung und Sorge für alle Brüder, im Einvernehmen mit den nachgeordneten Oberen.
- c) Er besitzt die Vollmachten, die ihm vom geltenden Kirchenrecht und der Rechtsordnung der Kongregation gegeben werden.
- d) Je nach der Angelegenheit entscheidet er mit seinem Rate oder mit anderen Verantwortlichen gemäß dem, was an gegebener Stelle in der Lebensform und in den Weisungen bestimmt ist.
- e) Um eine zeitgerechte Führung und Leitung der Kongregation zu gewährleisten, soll er insbesondere für gute Ausbildung der Oberen sorgen.
- f) Er vertritt die Kongregation unmittelbar oder durch die Provinzoberen gegenüber den kirchlichen und weltlichen Behörden.
- g) Mit Hilfe des Generalökonomes steht ihm die Oberleitung in der Verwaltung des zeitlichen Besitzes der Kongregation zu, unter Beachtung der Rechte und Notwendigkeit der Provinzen.

- h) Er soll während seiner Amtszeit wenigstens zweimal alle Niederlassungen der Kongregation visitieren. Ist er rechtmäßig verhindert, so kann er dazu mit Zustimmung seines Rates einen anderen Bruder wählen, entweder aus der Zahl der Assistenten oder außerhalb ihres Kreises.
- i) Wo es die Rücksicht auf Personen, Zeitumstände oder örtliche Verhältnisse notwendig erscheinen lässt, kann er in Sachen der Ordensdisziplin von einzelnen Verpflichtungen der Lebensform und der Weisungen - die Gelübde ausgenommen - für eine bestimmte Zeit dispensieren.
- k) Er kann die Brüder zwischen den ihm unterstellten Konventen bzw. von einer Provinz zur anderen versetzen oder einem Bruder einen Sonderauftrag erteilen, nach Rücksprache mit den zuständigen höheren Oberen und nach Aussprache mit den Superioren und dem betreffenden Bruder.

717,2 Findet die Abdankung unmittelbar vor dem oder während des (außerordentlichen) Generalkapitels statt, so kann das Generalkapitel diese Abdankung annehmen und, ohne Rekurs an den Apostolischen Stuhl, zur Neuwahl schreiten. Möchte aber der Generalobere außerhalb der Zeit des Generalkapitels sein Amt niederlegen, dann soll er seine Gründe dem Apostolischen Stuhl vorlegen und dessen Entscheidung abwarten.

717,3 Wenn es jemals aus dringendem Interesse der Kongregation notwendig wäre, einen Generaloberen seines Amtes zu entheben, müssen die Assistenten die Angelegenheit der Religiosenkongregation zur Entscheidung vorlegen.

Der Generalobere mit seinem Rat

718 Der Generalrat unterstützt den Generaloberen in der Leitung der Kongregation.

Der Generalobere hat vier Assistenten. Sie bilden mit ihm die Generalleitung.

718,1 a) Die Befugnisse eines jeden werden an gegebener Stelle dargelegt.

Die Mitglieder des Generalrates werden vom Generalkapitel im Einzelwahlverfahren mit absoluter Stimmenmehrheit für sechs Jahre gewählt.

- b) Die vier Assistenten dürfen keine Ämter innehaben, die sie in ihrem Hauptamte behindern. Über Dinge, die ihnen von Amts wegen bekannt werden, beachten sie das Schweigen.
- c) Der Generalsekretär kann aus der Reihe der Assistenten gewählt werden; jedoch kann es nicht der Stellvertreter des Generalobern sein. Der Generalprokurator wird vom Generalrat auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie alle gehören zum erweiterten Gremium der Generalleitung.
- d) Der Generalökonom wird ebenfalls vom Generalkapitel gewählt. Der Generalobere kann einen ihm geeignet erscheinenden Bruder zur Wahl vorschlagen.
- e) Die Genannten müssen wenigstens ewige Profess abgelegt haben und sich durch Reife und Lebenserfahrung auszeichnen. Bei der Wahl der Assistenten soll man die verschiedenen Gegenden und die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Kongregation berücksichtigen.

718,2 a) Die Führung der Kongregation ist nur bei enger Zusammenarbeit der Generalleitung möglich.

- b) Mindestens einmal im Quartal lädt der Generalobere zu einer Sitzung des Generalrates mit entsprechender Tagesordnung ein. Auf Wunsch von mindestens drei der Assistenten muss der Generalobere ebenfalls eine Generalratssitzung einberufen.
- c) Handelt es sich um Vermögenssachen, um Verwaltung des Besitzes, um wirtschaftliche Angelegenheiten im Allgemeinen, so muss auch der Generalökonom der Sitzung beiwohnen, wobei er ebenfalls Stimmrecht hat.
- d) Der Generalsekretär und der Generalprokurator haben als solche kein Stimmrecht.
- e) Zur gültigen Beschlussfassung in den Plenarsitzungen des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens drei der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- f) Je nach der Materie benötigt der Generalobere in den Ratssitzungen zur Beschlussfassung die Zustimmung (deliberative Stimme) oder bloß den Rat (konsultative Stimme) der Assistenten. Im ersten Fall handelt er gegen die Stimme des Rates ungültig, im zweiten Fall gültig; aber er höre mit Klugheit auf den Rat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Generalobere.

718,3 Bei folgenden Entscheidungen ist u.a. die Zustimmung des Generalrates erforderlich:

- a) Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Neuumschreibung und Aufhebung von Provinzen, gemäß einer Vorplanung des Generalkapitels. Der Generalrat bezeichnet den Sitz des Provinzobern (can 581 und 585).
- b) Errichtung von Niederlassungen (in Provinzen gemäß Vorschlag des Provinzkapitels) und mit Zustimmung des Ortsbischofs, in Missionsgebieten mit Erlaubnis der dortigen kirchlichen Obrigkeit. Bei einer Aufhebung von Niederlassungen (in Provinzen gemäß Vorschlag des Provinzkapitels) ist nicht die Zustimmung des Ortsbischofs, wohl aber seine vorherige Befragung erforderlich. Über das Vermögen der aufgehobenen Niederlassung verfügt die Generalleitung "unbeschadet der Verfügungen der Gründer oder Wohltäter oder wohlworbener Rechte" (can 616 § 1).
- c) Errichtung, Verlegung oder Aufhebung des Noviziatshauses sowie Durchführung des Noviziates, außerhalb des Noviziatshauses, im Einvernehmen mit dem zuständigen höheren Oberen und den für die Bildung Verantwortlichen (can 647 § 1 und § 2).
- d) Verlegung des Sitzes des Generalates, nach einer Vorplanung durch das Generalkapitel und nach Benachrichtigung des Apostolischen Stuhles.
- e) Festlegung von Ort und Zeit des Generalkapitels.
- f) Ernennung eines Generalvisitators für die ganze Kongregation, für eine Provinz oder einen dem Generaloberen unterstellten Konvent.
- g) Ernennung eines Assistenten, des Generalökonom, des Generalsekretärs oder des Generalprokurators beim Apostolischen Stuhl, wenn ein solches Amt durch Tod oder durch den vom Generalrat angenommenen Verzicht frei wird.

- h) Ernennung des Provinzobern mit seinem Rat und des Provinz-
ökonomen nach Befragung des betreffenden Provinzobern, seines
Rates und aller Professoren der Provinz. Die Art und Weise der
Befragung bleibt freigestellt.
- i) Ernennung der Superioren und Novizenmeister für die dem
Generalat unterstellten Niederlassungen bzw. Zustimmung zu den
von der Provinzleitung ernannten Superioren und Novizenmeistern.
- Was die Region betrifft, werden die Superioren und
Novizenmeister auf Vorschlag des Regionsrates, nach vorheriger
Befragung aller Professoren der Region, vom Generalobern und
seinem Rat ernannt.
- k) Annahme des Amtsverzichtes für alle Ämter, die unter 718,3h und i
aufgezählt sind.
- l) Amtsenthebung, wenn sie aus entsprechend wichtigen Gründen
notwendig erscheint, und zwar für jene Ämter, die unter 718,3g, h
und i genannt sind.
- m) Zulassung zur Profess bzw. zur ewigen Profess in den dem
Generalat unterstellten Konventen. In den Provinzen die Zulassung
zur ewigen Profess nach Vorabstimmung des Provinzrates, ebenso
die Zulassung zum Diakonat und zur Priesterweihe.
- n) Bei Übertritt oder Entlassung eines Professmitgliedes verfähre man
nach can 684-704.
- o) Erlaubnis für Professbrüder, zehn Jahre nach ihrer ewigen Profess,
für immer auf ihre zeitlichen Güter zu verzichten (L 322; RL 5).
- p) Abschließen von Verträgen im Namen der Kongregation sowie
Genehmigung der vom Generalökonom vorgelegten Jahresab-
rechnung für das Generalat und die gesamte Kongregation.
- q) Genehmigung von außergewöhnlichen Ausgaben, welche die für
den Einzelfall vom Kapitel festgesetzte Summe übersteigen.
- r) Erlaubnis, aus gerechtem Grund, Anlage- und Vermögenswerte der
Kongregation zu veräußern, zu verpfänden, hypothekarisch zu
belasten, zu vermieten, in Pachtzinsvertrag zu geben oder Schulden
aufzunehmen, stets unter Beachtung der Richtlinien des
Generalkapitels und des geltenden Rechtes.

s) Neugründung oder Änderung von Gesellschaften oder zivilen Rechtsformen unter denen die einzelnen Einrichtungen in den jeweiligen Ländern geführt werden bzw. am Rechtsverkehr teilnehmen.

718,4 a) Der Generalobere mit seinem Rat führt die Beschlüsse und Weisungen des Generalkapitels durch und sorgt für die Beobachtung der Rechtsordnung der Kongregation.

b) Der Generalobere mit seinem Rat ist bevollmächtigt, von den zeitlichen Gelübden zu dispensieren und unter Wahrung der kirchlichen Bestimmungen, über die Wiederaufnahme zu entscheiden.

c) Er kann einem Professbruder aus berechtigten Gründen erlauben, bis zu höchstens einem Jahr außerhalb einer Niederlassung der Kongregation zu leben. Auch kann er diese Vollmacht im Einzelfall den übrigen höheren Oberen mit ihrem Rat übertragen.

Der Stellvertreter des Generalobern

718,5 a) Der Generalobere ernennt einen Assistenten zu seinem Stellvertreter. Er muss ewige Profess abgelegt und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

b) Dieser Stellvertreter vertritt den Generalobern in dessen Abwesenheit und bei Behinderung mit den gleichen Vollmachten wie dieser. Er darf diese Vollmachten jedoch nicht gegen Absicht und Willen des Generalobern gebrauchen.

c) Stirbt der Generalobere oder erlischt sein Amt aus irgendeinem Grunde, so tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Dieser ist verpflichtet, sobald als möglich das Generalkapitel einzuberufen, das innerhalb von sechs Monaten abzuhalten ist.

Der Generalsekretär

718,6 Siehe auch 718,1c und 718,2a, d. Ferner ist zu beachten:

- a) Er unterstützt den Generalobern bei seiner Geschäftsführung.
- b) Er führt das Protokoll über die Sitzungen des Generalrates.
- c) Er hat alle Urkunden und Akten, die sich auf die Kongregation, ihre Verwaltung und Geschichte beziehen, zu ordnen und aufzubewahren, das Archiv zu verwalten und die Chronik zu führen.

Der Generalökonom

718,7 Siehe auch: 718,1c und 718,2a, c.

Er kann nicht zugleich Generalassistent sein.

- a) Der Generalökonom übt sein Amt aus nach den Weisungen des Generalobern; ihm und seinem Rat ist er zur Rechenschaft verpflichtet. In einem jährlichen Bericht informiert er über den wirtschaftlichen Stand der Provinzen und Regionen. Im Geiste der Armut und Liebe verwaltet er die Güter der Kongregation und überwacht die Provinzverwaltungen.

Er nimmt die Ausgaben und Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung innerhalb der Grenzen seines Amtes vor; das gleiche gilt vom Provinz-, Regions- und Hausökonom (can 638 § 2).

- b) Alle Besitzurkunden, Wertpapiere sowie Bargeld, das zur Verausgabung nicht gerade benötigt wird, hat der Generalökonom gesichert aufzubewahren oder auf einer Bank zu hinterlegen. Er führt über alles genau Buch.
- c) Für das Generalkapitel besorgt er die schriftlichen Unterlagen, die eine genaue Rechenschaft über den Vermögensstand der Kongregation ermöglichen.

Der Generalprokurator

718,8 Siehe auch 718,1c und 718,2d.

Aufgabe des Generalprokurators ist es, im Auftrage des Generalobern und nach seinen Weisungen die Geschäfte unserer Kongregation beim Apostolischen Stuhl zu besorgen. Jeder Verkehr mit dem Apostolischen Stuhl, auch der eines einzelnen Bruders, muss über ihn geschehen. Er unterrichtet die Generalleitung über die uns betreffenden Entscheidungen, Dokumente und Ereignisse der Kirche. Über die geschäftlichen Vorgänge hat er das Amtsgeheimnis streng zu wahren.

Dem Generalat unterstellte Niederlassungen

- 718,9
- a) Die dem Generalat unterstellten Konvente bilden einen selbstständigen Bereich unter der unmittelbaren Leitung des Generalobern. Dieser bestellt für jedes dieser Häuser einen Oberen, dessen delegierte Vollmacht grundsätzlich dieselbe wie die der Superioren ist.
 - b) Dem Generalobern steht es zu, solche Konvente, nach Rücksprache mit den betreffenden Provinzoberen, mit Brüdern von verschiedenen Provinzen zu besetzen. Für die Wahl zum Generalkapitel gelten die Bestimmungen unter 716,5d.
 - c) Was im Folgenden für die Provinz und ihre Leitung, ihre Rechte und Pflichten gesagt wird oder sonst wie bestimmt ist, gilt entsprechend auch für den Generaloberen und seinen Rat im Hinblick auf die ihm unterstellten Niederlassungen.

Die Visitation

719 Das Hauptanliegen der Visitation besteht darin, die Einheit in Christus und in der Gemeinschaft zu fördern und das geistliche Leben in den Häusern zu stärken.

Der Visitor hat darum die Aufgabe, mit den Mitbrüdern das apostolisch-karitative Ordensleben zu überdenken und dabei bewusst zu machen, dass die Kongregation für alle und für jeden Einzelnen Sorge trägt.

Die Visitation gibt dem General- bzw. Provinzoberen genaue Kenntnis über das religiöse und berufliche Leben der Brüder und über die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinschaften.

So wird erreicht, dass Leben und Tätigkeit aller auf unser gemeinsames Ziel ausgerichtet bleiben und sich gemäss der Verfassung unserer Kongregation vollziehen.

719,1 Der Visitor hat die Aufgabe, mit jedem Bruder einzeln und mit der ganzen Gemeinschaft zu besprechen, was in den Bereich der Visitation gehört. Der Obere und die ganze Kommunität helfen positiv mit zu einer fruchtbaren Visitation und unterstützen sie durch ihr Gebet.

719,2 Bei Mitteilungen an den Visitor denke jeder Bruder an seine Verantwortung in der Gemeinschaft. Er teile alles mit, was er vor Gott mitteilen zu müssen glaubt, und zwar so, wie es der Wahrheit und Liebe entspricht.

Der Visitor lasse sich möglichst allseitig beraten. Bei Meinungsverschiedenheiten höre er immer beide Teile.

719,3 Der Visitor besichtige auch die Gebäude und Einrichtungen und überprüfe, ob sie den Aufgaben entsprechen und ob der Wohnraum der Kommunität vom Geist evangelischer Einfachheit Zeugnis gibt.

Er prüfe die Verwaltung, das Protokoll des Provinz- bzw. Hausrates, die Chronik und das Archiv.

719,4 Ein delegierter Visitor hat jene Vollmachten, die ihm der Beauftragende erteilt. Diese werden zu Beginn der Visitation bekanntgegeben.

- 719,5 Der Provinzobere oder der delegierte Visitator sendet einen ausführlichen Bericht (unter Ausschluss von Gewissenssachen) an den Generalobern, dem es zukommt, mit Zustimmung seines Rates über wichtige Vorschläge des Visitators zu entscheiden und sie zu promulgieren.
- 719,6 Wünscht eine Kommunität einen schriftlichen Bericht über das gemeinschaftliche Leben, kann der Visitator diesen erstellen. Der Bericht soll mit der betreffenden Kommunität besprochen werden und als Orientierungshilfe bis zu nächsten Visitation dienen.

Das Archiv

- 720 Das Generalat, die Provinzen und Niederlassungen führen ein Archiv. Darin soll alles Wichtige aufbewahrt werden, was über den Geist, die Geschichte, das Leben und die Tätigkeit der Kongregation Aufschluss gibt.**
- 720,1 Im Generalarchiv - und entsprechend im Provinz- und Hausarchiv - werden die Urkunden, Akten, Dokumente und wichtigen Schriftstücke, welche die Kongregation, Provinzen und Niederlassungen betreffen, aufbewahrt.
- 720,2 Die Verordnungen und Rundschreiben der höheren Oberen sowie jeder wichtige Briefwechsel ist aufzubewahren. Provinzen und Niederlassungen, in denen kein eigenes Archiv geführt wird, sorgen dafür, dass die entsprechenden Dokumente dem Generalarchiv zugeführt werden. - Was geheim gehalten werden muss, ist davon getrennt und gut verschlossen zu deponieren. Dieses «Vertrauensarchiv» sichtet der Obere von Zeit zu Zeit und vernichtet, was nicht mehr benötigt wird oder was dem Ruf eines Menschen schaden könnte.
- 720,3 In den einzelnen Archiven werden ein Register der Akten und Dokumente geführt, das laufend zu vervollständigen ist. Die Einteilung der Archive richtet sich nach den dazu gegebenen Weisungen und Verordnungen.
- 720,4 Das Archiv muss sicher untergebracht sein.
- 720,5 Akten und Dokumente dürfen ohne Erlaubnis des Oberen weder von anderen eingesehen noch aus dem Archiv entliehen werden. Die erlaubte Verleihung ist mit Datum, Namen und Ort genau zu registrieren.

Die Provinzen und die Regionen

- 721** Die wesentlichste Pflicht der Provinz und Regionsleitungen besteht darin, ihre Brüder zu einer religiösen Gemeinschaft zu formen, damit sie ein lebendiges Zeugnis der Weihe an Gott seien, ein Zeichen der Wirklichkeit des gegenwärtigen und kommenden Reiches Gottes, des Reiches seiner Liebe.
- 722** Die Errichtung einer Provinz geschieht durch das Generalat (718,3a). Die Provinz ist eine juristische Person (Einheit), eine Gemeinschaft, die aus wenigstens drei Niederlassungen besteht und grundsätzlich fähig sein soll, bezüglich Personal, Nachwuchs und Gütern sich selbst zu tragen.
- 723** Eine Region wird ebenfalls vom Generalat errichtet (718,3a). Die besteht aus wenigstens zwei Niederlassungen. Sie kann direkt vom Generalat oder von einer Provinz abhängen.
- 724** Was für die Provinz und ihre Leitung, ihre Rechte und Pflichten in der Verfassung gesagt wird oder sonst wie bestimmt ist, gilt entsprechend auch für die Region, soweit nicht etwas anderes aus der Natur der Sache, ausdrücklichen Bestimmungen oder speziellen Entscheidungen hervorgeht.
- 724,1** Wo es keine Provinz- oder Regionalleitung gibt, gehen diese Befugnisse an den jeweiligen höheren Oberen über.

Das Provinzkapitel und das Regionskapitel

- 725** Das Provinzkapitel ist die Versammlung, die einberufen wird, um wichtige Angelegenheiten der Provinz zu beraten oder zu entscheiden und gegebenenfalls das bevorstehende Generalkapitel vorzubereiten.
- 725,1** Der Provinzobere beruft mit Zustimmung seines Rates das Kapitel ein und entscheidet den Ort.

Für ein außerordentliches Provinzkapitel gilt analog 716,2.

725,2 Was für das Generalkapitel unter 716,4b, 716,5b und 716,5c gesagt ist, soll auch beim Provinzkapitel Anwendung finden.

Die Mitglieder von Rechts wegen sind:
der Provinzobere und sein Rat, der Provinzökonom, die Superioren und der Novizenmeister.

Den in 716,5c aufgestellten Prinzipien gemäß bestimmt jeder Provinzobere mit seinem Rat die Schlüsselzahl für die Wahl der Delegierten des nächsten Provinzkapitels (716,5b).

Am Provinzkapitel können Mitbrüder mit zeitlicher Profess ohne Stimmrecht teilnehmen; über deren Anzahl entscheidet die Provinzleitung.

725,3 Unter dem Vorsitz des Provinzoberen vollzieht das Kapitel folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung des vom Provinzoberen vorgelegten Rechenschaftsberichtes über Personalstand, Ordensdisziplin und wirtschaftliche Lage der Provinz. Der Rechenschaftsbericht (vorbehaltlich) der Bilanzen, die jederzeit beim Provinzoberen einsehbar sind, sowie die Anträge an das Kapitel sollen wenigstens zwei Wochen vor Beginn des Provinzkapitels den Kapitularen schriftlich vorgelegt werden.
- b) Formulierung der Relationen, Vorlagen und Anträge, die man dem Generalkapitel zu unterbreiten gedenkt.
- c) Wahl der Delegierten für das Generalkapitel gemäss 716,4b und 716,5a-c.
- d) Dem Generalobern oder dem vom Generalrat ernannten Delegaten steht jederzeit das Recht zu, an den Provinzkapiteln teilzunehmen. Hierbei führt er den Vorsitz.
- e) Die Beschlüsse des Provinzkapitels bedürfen der Genehmigung des Generalobern und seines Rates.

Der Provinzobere und der Regionsobere

- 726** **Der Provinzobere gibt seiner Provinz den Impuls zur Verwirklichung ihrer Sendung, und zwar in enger Gemeinschaft mit der Generalleitung, den anderen Provinzen sowie in brüderlicher Mitarbeit und Mitverantwortung auf den verschiedenen Gebieten. Er sei aufgeschlossen für das geistliche, kirchliche und soziale Leben in der Welt, der Kongregation und seiner eigenen Provinz. Er fördere die treue Beobachtung der Regel, der Lebensform und der Weisungen. Er pflegt die Gesinnung des Teilens und des Mitteilens, der Aufgeschlossenheit und der Einheit und bemühe sich, diese auch bei allen Brüdern zu fördern.**
- 726,1 Für die Ernennung des Provinzobers erbittet der Generalobere gemäss 718,3h durch eine Direktbefragung von jedem Bruder des betreffenden Bereiches einen begründeten Vorschlag eines bis dreier geeigneter Brüder. Der Generalrat ist gehalten, die drei mit den meisten Stimmen vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekanntzugeben. Aus ihnen sollte der Provinzobere ernannt werden.
- 726,2 Der Provinzobere wird auf drei Jahre ernannt und kann nochmals bestätigt werden; eine dritte Amtszeit kann nur ausnahmsweise beim Apostolischen Stuhl beantragt werden.
- Der Provinzobere hat seinen Sitz in der vom Generalrat bezeichneten Niederlassung. - Er muss wenigstens vor 3 Jahren ewige Profess abgelegt und das 30. Lebensjahr vollendet haben (can 623).
- 726,3 Die wichtigsten Aufgaben des Provinzobers sind folgende:
- a) Er sei den einzelnen Brüdern gegenüber aufgeschlossen, bemühe sich, sie zu kennen und zu verstehen; er anerkenne ihre Fähigkeiten, um sie da einzusetzen, wo sie unsere Sendung und ihre eigene Entfaltung verwirklichen können.
 - b) Er fördere planmässig die Bildung der Brüder, insbesondere derjenigen, die in der Probezeit vor der Profess stehen. Dabei berücksichtige er sowohl die Anliegen des Einzelnen als auch die Bedürfnisse unserer gemeinschaftlichen Sendung in der Kirche.
 - c) Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Superioren. Er besuche sie öfter, überlege mit ihnen die gemeinsamen Aufgaben und Probleme, gebe ihnen Anweisungen und überprüfe sorgfältig ihre Berichte.

- d) Er kann innerhalb seines Bezirkes, nach Anhören der unmittelbaren Oberen, von Bestimmungen der Ordensdisziplin für eine bestimmte Zeit dispensieren.
- e) Die ihm anvertrauten Brüder kann er innerhalb der Provinz, nach Rücksprache mit den betreffenden Superioren und nach brüderlichem Gespräch mit ihnen selbst, von Haus zu Haus versetzen oder ihnen einen Sonderauftrag erteilen.
- f) Er besitzt das Recht, im Einvernehmen mit den Verantwortlichen, Postulanten aufzunehmen sowie Postulanten und Novizen, nach Anhören des Novizenmeisters, zu entlassen.
- g) Er ist gehalten, möglichst jährlich alle Häuser seines Bezirkes zu visitieren. Die Visitation hat vor allem geistlichen Charakter, ist eine gemeinschaftliche Überprüfung der verschiedenen Bereiche und bietet Gelegenheit zum Dialog. Sie fördere die apostolisch-karitativen Aufgaben und die brüderliche Einheit.
- h) Er schickt dem Generalobern jährlich einen vom Novizenmeister erstellten schriftlichen Bericht über jeden Novizen, dazu einen weiteren Bericht über den spirituellen, personellen und wirtschaftlichen Stand seiner Provinz und eines jeden Hauses.
- Ebenso überreicht er ihm jährlich eine vom Provinzökonom erarbeitete und vom Provinzobern und seinem Rate gutgeheissene Bilanz.
- i) Ihm steht mit dem Provinzrat die Aufsicht über die Verwaltung des zeitlichen Besitzes zu (vgl. 727,1d und 727,2g und h), und zwar unter Beachtung der Rechte und Bedürfnisse der einzelnen Niederlassungen.

Der Provinzrat und der Regionsrat

- 727** **Der Provinzrat sei dem Provinzobern in der Leitung und Verwaltung seiner Provinz behilflich.**
- 727,1 a) Dem Provinzobern stehen, je nach Provinzgrösse, zwei oder vier Assistenten, ein Provinzökonom und ein Provinzsekretär zur Seite. Die beiden letzteren können besonders in kleinen Bezirken aus der Zahl der Assistenten genommen werden.

- b) Sie werden nach 718,3h ernannt und müssen ewige Gelübde abgelegt haben. Ihre Amtszeit endet mit der des Provinzobers. Die Assistenten, der Ökonom und der Sekretär können wieder ernannt werden.
- c) Aus den Assistenten ernennt der Provinzobere einen als seinen Vertreter, der ewige Profess abgelegt und das 30. Lebensjahr vollendet haben muss. - Im Falle der Abwesenheit, der Behinderung, des Todes oder der Absetzung des Provinzobers tritt dieser für ihn ein.
- d) In allen wichtigen Angelegenheiten, wenigstens drei- bis viermal im Jahr und sooft es notwendig ist, soll der Provinzobere seinen Rat einberufen. Der Ökonom ist dabei beteiligt, wenn es sich um Vermögenssachen, Verwaltung des Besitzes oder wirtschaftliche Angelegenheiten handelt.

In diesen Belangen hat auch er Stimmrecht.

- e) Man beachte für die Sitzungen des Rates, was über den Generalrat unter 718,2d-f gesagt ist.

727,2

Bei folgenden Entscheidungen ist die Zustimmung des Provinzrates erforderlich:

- a) Festsetzung des Ortes, der Dauer oder einer eventuellen Verlängerung des Postulates für jeden Einzelfall, nach Befragung des dafür Verantwortlichen.
- b) Aufnahme in das Noviziat.
- c) Entscheidungen über Tätigkeit und Studium der Novizen, auch über deren Beziehungen zu den Professbrüdern, und zwar jeweils im Rahmen der Kapitelbeschlüsse und je nach Befragung der Verantwortlichen.
- d) Eventuell Festsetzung einer Vergütung für Unkosten während der Dauer von Postulat und Noviziat.
- e) Zulassung zu den zeitlichen Gelübden, unter Berücksichtigung von 612,2.
- f) Festsetzung von Termin und Ort des Provinzkapitels.

- g) Ausgaben, welche im Einzelfall die vom Generalkapitel für eine Provinz festgelegte Summe nicht übersteigen.
- h) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.
- i) Bestätigung des Stellvertreters des Superiors sowie die Ernennung der Hausräte und des Ökonomen gemäss 731,5b.
- k) Ernennung des Junioratsleiters (613,3).

727,3

Beschlüsse des Provinzrates, die dem Generalrat zur Zustimmung zu unterbreiten sind:

- a) Ernennung und Amtsenthebung der Superioren und Novizenmeister gemäß 718,3i.
- b) Ernennung und Amtsenthebung der Provinzassistenten, des -ökonomen oder -sekretärs sowie ihre Ersetzung bei Vakanz, im Todesfall oder bei dauernder Behinderung (718,3h).
- c) Antrag zur Errichtung, Verlegung und Auflösung des Noviziates (can 647).
- d) Zulassung zur ewigen Profess, zum Diakonat und zur Priesterweihe (718,3m).
- e) Grössere Verpflichtungen, die der Provinz oder einer Niederlassung auferlegt werden.
- f) Abschluss von wichtigen Verträgen, Übernahme von Schulden und Veräusserung von Besitz und Wertgegenständen sowie Aufgaben, welche im Einzelfall die vom Generalkapitel für eine Provinz festgesetzte Summe übersteigen.

Der Provinzsekretär und der Regionssekretär

727,4 Siehe auch 727,1b, c. Ferner ist zu beachten:

- a) Er wohnt den Ratssitzungen bei und verfasst die darauf sich beziehenden Protokolle.
- b) Er führt im Auftrag und nach Anweisung des Provinzobers den gewöhnlichen Schriftverkehr.

- c) Er hat sämtliche Urkunden und Schriftstücke, die sich auf den Bereich, die Verwaltung und Geschichte der Provinz beziehen, zu ordnen und an sicherem Ort aufzubewahren, das Archiv zu verwalten und die Chronik zu führen.

Der Provinzökonom und der Regionsökonom

- 727,5
- a) Der Provinzökonom verwaltet sein Amt nach den Weisungen des Provinzobern. Er soll in allem, was die Verwaltung des Bereiches betrifft, zu Rate gezogen werden (727,1; 718,7a).
- b) In Wirtschaftsangelegenheiten sind die Weisungen, die Beschlüsse des General- und Provinzkapitels und die Erlasse des General- bzw. Provinzobern maßgebend. Alle Oberen haben darauf zu achten, dass die Provinz und deren Niederlassungen nicht mit Schulden belastet werden, die sie in absehbarer Zeit nicht zu tilgen vermögen.
- c) Wenn der Kongregation Geschenke oder Vermächtnisse überlassen worden sind, so werden diese Güter, gleich welcher Natur sie auch sein mögen, Eigentum der Kongregation als solcher, sofern keine anderslautenden Bedingungen beigefügt sind. Sonst werden sie Eigentum der Provinz oder der Niederlassung, denen sie ausdrücklich vermacht worden sind.

Die Hausgemeinschaft

- 728** Die Brüder einer Niederlassung bilden eine Hausgemeinschaft. Als solche sind sie ein Zeichen der Einheit, der Liebe und der apostolischen Sendung der Kirche.
- 729** Die Hausgemeinschaft soll danach trachten, im frohen Miteinander ein Herz und eine Seele zu sein im Beten, Arbeiten, Leiden und Teilen ihrer Güter nach dem Vorbild der ersten Christen zur Zeit der Apostel.
- 730** Jede Hausgemeinschaft hat ihre eigene Aufgabe und erfüllt sie in aktivem Gehorsam gemäß unserer Rechtsordnung und im Einvernehmen mit der Ordensleitung.

Der Superior

- 731** Der Superior muss ein Bruder mit ewigen Gelübden sein. Seine Sorge gilt dem leiblichen und geistigen Wohl der einzelnen Brüder und der ganzen Gemeinschaft. Er bemüht sich, eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens zu schaffen. Er achtet die Selbstverantwortlichkeit aller für die Gemeinschaft. Er ermutigt zu Initiative und ermuntert zu aktivem Gehorsam. Auch gibt er nach Möglichkeit Raum zur persönlichen Entfaltung. Mit seinen Assistenten nimmt er die ihm zustehenden Entscheidungen vor.
- 731,1** Der Superior wird vom Provinzobern mit Zustimmung seines Rates – bei direkt dem Generalat unterstellten Niederlassungen vom Generaloberen mit Zustimmung seines Rates - nach geeigneter Befragung des Brüderkonventes auf drei Jahre ernannt (can 625 § 3).
- Eine Verlängerung seiner Amtszeit in der gleichen Niederlassung auf weitere drei Jahre ist nach Rücksprache mit dem Brüderkonvent möglich.
- Für eine dritte Amtszeit im selben Konvent ist eine erneute Befragung und die vorherige Besprechung mit dem Ortsordinarius erforderlich.
- 731,2** Der Superior ernennt seinen Stellvertreter, der zugleich einer der Assistenten wird. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung des höheren Oberen mit seinem Rat.

731,3 Es ist Pflicht des Superiors, darüber zu wachen, dass Regel und Lebensform sowie die Anordnungen der höheren Oberen treu beobachtet werden, und dass klösterliche Disziplin und Ordnung gewahrt bleiben. Vor allem Sorge er dafür, dass die Kranken gewissenhafte Pflege finden.

Der Superior ist verpflichtet, sich in seinem Konvent aufzuhalten und bedarf für eine Abwesenheit von mehr als sieben Tagen der Erlaubnis des höheren Oberen (can 629).

731,4 Jährlich soll er dem höheren Oberen über den personellen und wirtschaftlichen Stand der Gemeinschaft Bericht erstatten.

Größere Beträge, die nicht zum laufenden Bedarf benötigt werden, sind nach Rücksprache mit dem höheren Oberen an das Generalat bzw. die Provinz zu überweisen, um so die Gütergemeinschaft zu verwirklichen.

Der Stellvertreter des Superiors und die Hausassistenten

731,5 a) Je nach der Größe der Hausgemeinschaft werden dem Superior ein oder mehrere Brüder als Assistenten und Ökonomen beigegeben. Sie bilden seinen Rat und werden von der General- bzw. Provinzleitung, nach Anhören der Brüder der betreffenden Gemeinschaft, ernannt. In den Provinzen erfolgt eine Mitteilung an den Generaloberen.

b) Der Stellvertreter des Superiors wird vom Rat des zuständigen höheren Oberen bestätigt (727,2i).

c) Mit dem Ablauf der Amtszeit und beim Wechsel des Superiors sind auch sein Stellvertreter und die Mitglieder des Rates von ihrem Amte abgelöst. Sie können aber zu diesen Ämtern wieder ernannt werden.

d) Der Stellvertreter des Superiors ist diesem in der Amtsführung behilflich, übt jene Vollmachten aus, die ihm von seinem Obern übertragen werden, und tritt bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall für ihn ein. Auf etwaige Fehler soll er den Obern aufmerksam machen.

- e) Der Superior ist verpflichtet, in allem, was für den Konvent und das Gemeinschaftsleben von Bedeutung ist, seine Ratsbrüder zu befragen.

Wenigstens einmal im Monat soll eine gemeinsame Besprechung stattfinden. Handelt es sich um wichtige Angelegenheiten oder um eine außergewöhnliche Ausgabe, so muss er vor der Ausführung die Genehmigung des höheren Oberen einholen, es sei denn, die Sache dulde keinen Aufschub.

- f) In den Konventen, denen weniger als sechs Professen zugeteilt sind, nehmen alle am Konventrat teil.
- g) Für technische Fragen sollten auch weltliche Fachkräfte zur gemeinsamen Besprechung zugezogen werden.
- h) Im Kreis der ganzen Hausgemeinschaft sollten besprochen werden: Information und Beratung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinschaft, Tagesordnung, Arbeitsplanung, Exerzitien- und Ferientermine, Prüfung des Gemeinschaftslebens, Wirtschaftsprobleme gemeinsame gute Werke usw.

Der Hausökonom

- 732** **Der Ökonom handelt bei seinen Aufgaben als Religiöse, d. h. als einer, der geistig über den irdischen Gütern steht. Er bemüht sich, Ansporn zu helfender Nächstenliebe und guter Zusammenarbeit zu sein und seine Amtsaufgaben gerecht und im Geiste der gemeinschaftlichen Armut zu erfüllen.**
- 732,1 a) Dem Ökonom ist die Verwaltung des zeitlichen Besitzes anvertraut. Er handelt im Einverständnis mit dem Superior und seinem Rat. In kleinen Hausgemeinschaften kann diese Aufgabe mit dem Amt des Superiors oder eines Assistenten verbunden werden (siehe auch 718,7a).
- b) Die vom Ökonom erstellten Monatsberichte werden dem Superior und seinem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Superior leitet dieselben an den höheren Oberen zu Händen des General- bzw. Provinzökonomem weiter.

Der Novizenmeister

- 733** Der Novizenmeister sei ein Mann des Gebetes und der Selbstbeherrschung, ausgezeichnet durch Reife des Charakters, vorbildlichen Lebenswandel, Festigkeit und Beständigkeit, gesundes Urteil, Liebe zur Kongregation und Eifer für die Ehre Gottes. Er muss ewige Profess abgelegt und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Professionsformel

- 734** Ich Bruder..., lege zur Ehre Gottes dieses Versprechen ab: Ich bin fest entschlossen, mich Gott zu weihen und zeit meines Lebens im Ordensstand Christus nachzufolgen.

Darum gelobe ich vor den hier anwesenden Brüdern in Ihre Hände, Bruder... (Name des Obern oder des Bevollmächtigten) für immer (auf ... Jahre) ein Leben in eheloser Keuschheit, Armut und Gehorsam, gemäss der Regel des heiligen Augustinus und der Lebensform der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf.

Ich stelle mich dieser Ordensgemeinschaft aus ganzem Herzen zur Verfügung, um durch die Gnade des Heiligen Geistes, im Vertrauen auf die Fürbitte der seligen Jungfrau Maria und unseres seligen Vaters Peter Friedhofen im Dienste Gottes und der Kirche zur vollkommenen Liebe zu gelangen.

Der Obere spricht:

Kraft der mir verliehenen Vollmacht nehme ich im Namen der Kirche Ihre Gelübde an. Inständig bitte ich Gott um die Gnade, dass Sie Ihre Hingabe, die Sie jetzt mit dem eucharistischen Opfer unseres Herrn vereinen, auch in Ihrem Leben verwirklichen.

Bekräftigung der Ordensprofess nach Exerzitien oder bei Jubiläen

734,1 *Priester.*

Einführende Worte

Brüder.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. /
Amen.

Ich bekräftige von ganzem Herzen meine Weihe an Gott / und den
Dienst in der Kirche / sowie meine Gelübde in eheloser Keuschheit,
Armut und Gehorsam um des Gottesreiches willen / nach der Regel des
heiligen Augustinus / und der Lebensform der Barmherzigen Brüder von
Maria-Hilf.

Priester.

Auf die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau Maria, des seligen Vaters
Peter Friedhofen und aller heiligen Patrone Ihrer (unserer)
Kongregation schenke ihnen Gott, der Allmächtige, Freude und Kraft,
den Weg der Nachfolge seines Sohnes in Treue weiterzugehen und
darin bis zum Lebensende zu verharren.

KIRCHEN- UND SONDERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

810 Aufnahme in Postulat und Noviziat

1. Zur Aufnahme sind folgende Dokumente erforderlich:

- a) Das persönliche, schriftliche Aufnahmegesuch mit Lebenslauf;
- b) Geburtsurkunde, Tauf- und Firmschein, pfarramtliches Führungszeugnis, bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern;
- c) Abschlusszeugnis der besuchten Schulen, Zeugnisse über berufliche Ausbildung und Tätigkeit;
- d) ärztliches Gesundheitsattest, Impfscheine, gegebenenfalls psychologisches oder psychiatrisches Gutachten (can 645 § 1 und § 3).

2. Zu beachten sind die Bestimmungen des Kirchenrechtes (can 641-645).

3. Zur Zulassung zum Noviziat sind erforderlich:

- a) "Gewissenhaft und diskret sind alle nützlichen Auskünfte über die Kandidaten einzuholen, ehe sie zum Noviziat zugelassen werden" (can 645 § 4);
- b) wenn einer früher in einem Seminar oder Kolleg gewesen ist, muss von dessen Rektor im Einvernehmen mit dem Ordinarius ein eidlich bekräftigtes, schriftliches Zeugnis eingeholt werden;
- c) war der Betreffende früher im Postulat oder Noviziat einer anderen religiösen Kongregation, so muss ein solches Zeugnis vom höheren Obern dieser Ordensgemeinschaft angefordert werden.

4. Nicht gültig würde zum Noviziat zugelassen:

- a) wer das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- b) ein Ehegatte, solange die Ehe besteht;
- c) wer durch ein heiliges Band an ein Institut des geweihten Lebens noch gebunden oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens eingegliedert ist, unbeschadet der Vorschrift des can 684;

- d) wer unter dem Einfluss von Gewalt, schwerer Furcht oder Arglist in ein Institut eintritt oder jener, den der Obere unter der gleichen Beeinflussung aufnimmt;
- e) wer seine Eingliederung in ein Institut des geweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens verheimlicht hat;
- f) wer vom Glauben abgefallen ist oder noch einer anderen Glaubensgemeinschaft angehört;
- g) wer wegen eines schweren Vergehens verklagt ist oder gerichtliche Verfolgung zu befürchten hat.

5. Gültig, aber unerlaubterweise würde aufgenommen:

- a) wer Schulden hat, aber keine Mittel sie zu tilgen;
- b) wer noch zu einer Rechnungsablage verpflichtet oder in weltliche Geschäfte verwickelt ist, woraus der Kongregation Rechtsstreitigkeiten oder andere Unannehmlichkeiten entstehen könnten;
- c) wer notleidende Eltern oder Großeltern zu unterstützen hat; ferner, wer noch den eigenen Kindern Ernährer oder Erzieher sein muss;
- d) wer dem orientalischen Ritus angehört und nicht die schriftliche Erlaubnis der Kongregation für die Orientalen besitzt, in eine Ordensgemeinschaft des lateinischen Ritus einzutreten.

820 Gelübde und Weihen

1. Erfordernisse für die Ablegung der Profess sind:

- a) das gesetzliche Alter;
- b) der Ablauf des Noviziats nach den rechtlichen Bestimmungen (605-612);
- c) die Zulassung durch den zuständigen Oberen nach Abstimmung des Provinzrates (612,2; 727,2e);
- d) die Kenntnisse der Tragweite dieses religiösen Aktes und Bindung aus freiem Entschluss;

- e) die ausdrückliche Profess;
 - f) die Entgegennahme der Profess durch den zuständigen Obern.
2. Die Profess verpflichtet zum Leben in gottgeweihter Keuschheit, Armut und Gehorsam um des Gottesreiches willen entsprechend der Regel des heiligen Augustinus, der Lebensform und den Weisungen der Kongregation.
 3. Der Bruder wird durch die Profess Mitglied der Kongregation mit allen Rechten und Pflichten; doch besitzt er vor der ewigen Profess kein passives Wahlrecht.
 4. Wenn ein Bruder eine höhere Weihe empfangen hat, muss der Provinzobere den Pfarrer des Taufortes benachrichtigen.
 5. Ein Verlassen der Kongregation und eine neue Zulassung sind möglich.
 6. Dabei gelten die Bestimmungen des CIC (can 688, 689, 691 und 690 § 1).

830 Vermögensverwaltung (314-323; 315,1-323,1)

1. Jeder Bruder mit Profess behält des Eigentumsrecht an seinem Besitz und die Fähigkeit, weitem Besitz zu erwerben, jedoch mit unter 315; 320,1 und 323,1 genannten Beschränkungen.
2. a) Vor Ablegung der zeitliche Gelübde oder später, wenn Besitz anfällt, muss der Bruder die Verwaltung seines Besitzes für die Zeit, da er durch Gelübde gebunden ist, einem anderen übertragen, den er in freier Entscheidung bestimmen kann.
Außerdem muss er über Gebrauch und Nutznießung seines Besitzes verfügen.
- b) Will er die Verwaltung und Nutznießung seines Besitzes der Kongregation übertragen oder will er die einmal getroffene Verfügung abändern, bedarf es der Erlaubnis des Provinzobern. Wenn die Abänderung für einen beträchtlichen Teil zugunsten der Ordensgemeinschaft geschehen soll, bedarf es auch der Genehmigung des Apostolischen Stuhls.
- c) Mit dem Ausscheiden aus der Kongregation verlieren alle getroffenen Verfügungen über das Vermögen ihre Gültigkeit.
3. a) Vor Ablegung der ersten Gelübde, spätestens aber vor der ewigen Profess, muss der Bruder in voller Freiheit ein Testament machen über alle vorhandenen oder noch hinzukommenden Vermögenswerte (can 668 § 1).

- b) Zur Abänderung des Testamentes nach Ablegung der Gelübde bedürfen die Brüder der Erlaubnis des Generalobers. Er kann mit Zustimmung seines Rates diese Vollmacht den übrigen höheren Oberen übertragen (RL 6).
4. Rechtshandlungen, wie sie vom bürgerlichen Recht verlangt werden, können die Brüder vornehmen, auch wo es sich um das Eigentumsrecht handelt. Sie bedürfen aber dazu der Erlaubnis des Superiors oder, wenn ein ziviler Akt die Veräußerung von Gütern mit sich bringt, der Erlaubnis des Generalobers.
 5. Die Kongregation, die Provinz und die Hausgemeinschaften können materielle Güter, bewegliche und unbewegliche, erwerben, besitzen und verwalten. Die Verwaltung untersteht dem jeweiligen Ökonom (727,5c).
 6. Brüder, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit der Verwaltung beauftragt sind, haben sich an den Haushaltsplan der ihnen übergeordneten Verwaltung zu halten.
 7. Brüder, die in rechtmässiger Weise Geld verwalten, führen gewissenhaft Buch, so dass eine Einsicht der zuständigen Vorgesetzten bzw. Ökonomen jederzeit möglich ist.

840 Austritt, Entlassung und Übertritt

1. Postulanten und Novizen können vom Provinzobern aus berechtigtem Grunde, nach Anhören des Novizenmeisters, entlassen werden (can 689). Über die Gründe der Entlassung erfolge vorher eine Aussprache des Provinzobers mit dem Novizen bzw. Postulanten.
2. Für die Entlassung von Brüdern mit zeitlicher oder ewiger Profess sowie den Übertritt in ein anderes Ordensinstitut gilt der CIC. Man verfähre nach can 684-704. Man beachte, dass für die can 697,3 und 699 § 1 gilt: Unter «Notar» ist der Sekretär zu verstehen. «Kollegiale Entscheidung» bedeutet nicht «Zustimmung des Rates», sondern der Generalobere stimmt gleichberechtigt mit und das Ergebnis ist für ihn verbindlich.

Gibt ein Bruder schweres Ärgernis oder droht der Kongregation außerordentlich großer Schaden, kann er sofort von dem Generalobern mit seinem Rat, oder, wenn Gefahr in Verzug ist, vom Provinzobern mit seinem Rat, notfalls vom Superior mit seinem Rat des Hauses verwiesen werden. Die Angelegenheit soll jedoch ohne Zögern entweder durch den Generalobern oder den Ortsordinarius dem Urteil des Apostolischen Stuhles unterbreitet werden.

3. Will ein Bruder mit zeitlicher oder ewiger Profess die Kongregation verlassen, so muss er sich mit einem schriftlichen, begründeten Gesuch, bei zeitlicher Profess an den Generalobern, bei ewiger Profess über den Generalobern an den Apostolischen Stuhl wenden.
4. Dem Bruder, der aus der Kongregation ausscheidet, muss sein Privatvermögen unverkürzt, jedoch ohne Erträgnisse, zurückgegeben werden. Dies entfällt, wenn der Bruder auf sein Eigentum verzichtet hat (322). Jedenfalls hat er keinen Anspruch auf Entgelt für geleistete Arbeit und auf Vergütung für etwa erlittene Schäden.

Die Kongregation soll ihn jedoch in Liebe die notwendige Überbrückungshilfe gewähren, deren Höhe im Einzelfall der Provinzobere, für eine Region der Generalobere bestimmt.

5. Wenn ein Ordensmann mit ewigen Gelübden aus einer anderen Ordensgemeinschaft in unsere übertritt, kann er bei uns nicht vor Ablauf von drei Jahren die ewigen Gelübde ablegen (can 684 § 2). Während dieser Probezeit soll er durch entsprechende Unterweisung in den Geist und die Lebensweise unserer Kongregation eingeführt werden (can 684 § 4).

850 Wahlordnung

Bei Wahlen für verschiedene Ämter oder Aufgaben in der Kongregation ist im Allgemeinen Folgendes zu beachten:

1. Wahlen sind in mehrfacher Weise möglich:
 - a) mittels Stimmzettel, Stimmkugeln oder einer elektronischen Tafel;
 - b) bei kleineren Sachfragen können Entscheidungen durch Handzeichen oder mündliche Zustimmung erfolgen.
2. Gültig ist die abgegebene schriftliche Wahlstimme nur dann, wenn sie:
 - a) frei und geheim ist;
 - b) den Gewählten unmissverständlich bezeichnet;
 - c) nur eine Person benennt;
 - d) nicht mit einer Bedingung verbunden ist;
 - e) nicht sich selbst - den Wählenden - bezeichnet.

3. Das Wahlergebnis besitzt nur dann Geltung, wenn es mit der verlangten Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgt ist.
4. Zur Gültigkeit der Wahl kann vorgeschrieben sein:
 - a) qualifizierte Mehrheit, d. h. wenigstens $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen;
 - b) absolute Mehrheit, d. h. wenigstens eine über der Hälfte der gültigen Stimmen;
 - c) relative Mehrheit, d. h. die höchste Zahl der auf verschiedene Kandidaten fallenden gültigen Stimmen.
5. Wenn bei Wahlen nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, entscheidet nach zwei Wahlgängen, bei denen keine absolute Mehrheit zustande kam, beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit.
6. Wenn im dritten Wahlgang mehrere Brüder die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, ist gewählt, wer das höhere Professalter hat. Bei gleichem Professalter entscheidet das höhere Lebensalter.
7. Aktives Wahlrecht besitzen alle Professbrüder, passives nur die Brüder mit ewigen Profess.
8. Wenn das allgemeine Wohl die Absetzung von einem Amt erfordert, sind jene Stellen zuständig, die die Wahl bzw. die Bestätigung der Wahl oder die Ernennung getroffen haben.
9. Wenn der Provinzrat es bestimmt, kann bei der Wahl der Delegierten zum Provinz- und Generalkapitel auch folgender Wahlmodus verwendet werden:

Beim ersten Wahlgang entscheidet entsprechend RB 850, 4b die absolute Mehrheit.

Wenn ein zweiter Wahlgang notwendig ist, können nur jene Brüder gewählt werden, die die meisten Stimmen im ersten Drittel erreicht haben, soweit sie nicht bereits durch absolute Mehrheit gewählt sind. Sollten für den letzten Platz in diesem ersten Drittel zwei oder mehrere mit gleichen Stimmenzahlen anstehen, sind sie alle wählbar.

Bei einem notwendigen dritten Wahlgang hat die allgemeine Regelung von RB 850, 5, 6 Geltung (716, Sa, b).

10. Die beim letzten Wahlgang der Delegiertenwahl für Provinz- und Generalkapitel nicht gewählten Abgeordneten gelten als Ersatzmänner, entsprechend der Anzahl der erhaltenen Stimmen (716, 5a, b).

860 Das Generalkapitel

1. Vorbereitung des Wahlkapitels

- a) Dem Generalkapitel gehen die Provinzkapitel voraus.
- b) Zum Provinzkapitel wählen die Brüder ihre Delegierten gemäss dem für das Provinzkapitel Gesagten (725,2,3).

Die Mitglieder des Provinzkapitels wählen die Delegierten zum Generalkapitel (716,5,6; 725,2,3).

- c) Der Rechenschaftsbericht (vorbehaltlich der Bilanzen, die jederzeit beim Generalobern einsehbar sind) sowie die Anträge an das Kapitel sollen wenigstens zwei Wochen vor Beginn des Generalkapitels den Kapitularen schriftlich vorliegen.

2. Durchführung

- a) Während des Kapitels führt der Generalobere bzw. sein Vertreter den Vorsitz.
- b) Er eröffnet dasselbe und lässt die Anwesenheit der Kapitulare feststellen.
- c) Vor der Wahl legt der Generalobere bzw. sein Vertreter den schriftlichen Rechenschaftsbericht über die religiös-spirituelle Situation der Kongregation, über ihre Sendung in Zeit und Kirche, über den Personal- und Disziplinarstand sowie über die Vermögensverwaltung sowohl der ganzen Kongregation als auch der Provinzen und einzelnen Häuser seit dem letzten Generalkapitel vor.

Die Kapitulare, vor allem auch die Provinz- und Regionsobern, haben die Möglichkeit, zum Rechenschaftsbericht Stellung zu nehmen, ihn zu ergänzen und durch Fragen weitere Informationen zu erbitten.

- d) Zur Überprüfung des finanziellen Rechenschaftsberichtes sollen aus den Kapitularen drei Brüder gewählt werden, die an der Erstellung und der Guttheißung der Bilanz nicht beteiligt waren.

- e) Mit relativer Stimmenmehrheit erfolgt die Wahl von zwei Stimmezählern.
- f) Die Schriftführer des Kapitels werden vom Generalrat ernannt und vom Generalkapitel bestätigt; sie führen über alle Kapitelsvorgänge gewissenhaft Protokoll.
- g) Nun erfolgt die Wahl des Generalobern.
- h) Wird zum Generalobern ein Bruder gewählt, der nicht auf dem Kapitel anwesend ist, so werde er sofort gerufen. Bis zu seiner Ankunft dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Doch könnten Beratungen und Kommissionsarbeiten stattfinden.
- i) Zwischen der Wahl des Generalobern und seiner Räte soll ein vom Kapitel zu bestimmender zeitlicher Zwischenraum sein.

Auch zwischen den einzelnen Wahlgängen wird, wenn es von drei oder mehr der Kapitularen gewünscht ist, eine entsprechend lange Pause eingeschaltet.

- k) Zur Erleichterung der Wahl der Assistenten kann der neugewählte Generalobere eine informative Befragung bei den Kapitularen darüber durchführen, wen sie für das Amt der vier Assistenten wünschen, und darf die Liste der Vorgeschlagenen bekanntgeben.
- l) Sodann wählt das Kapitel die vier Assistenten des Generalobern, den Generalökonom und den Generalsekretär, gemäss dem, was in den Weisungen zu diesen Ämtern gesagt ist.
- m) Mit 3/5 Mehrheit kann das betreffende Generalkapitel aus aktuellen Gründen bestimmen, dass manche Themen des Sachkapitels schon vor dem Wahlkapitels behandelt werden.

3. Vorbereitung des Sachkapitels

- a) Die Frage oder eine Zusammenfassung der Themen von größerer Bedeutung, die beim Generalkapitel behandelt werden sollen, sind rechtzeitig allen Brüdern zum Studium und zur gemeinschaftlichen Besprechung in der Hausgemeinschaft, auf dem Provinzkapitel usw. mitzuteilen.
- b) Stellungnahmen und weitere Anträge usw. werden der Generalleitung übersandt, die sie sorgfältig, evtl. mit Hilfe einer Kommission, auswertet.

4. Durchführung und Aufgaben des Sachkapitels

- a) Die Kapitelsordnung wird in der Eröffnungssitzung des Sachkapitels festgelegt.

Für die Durchführung des Sachkapitels kann der Generalobere Moderatoren (Gesprächsleiter) ernennen oder wählen lassen. Auch kann er Fachberater für bestimmte Sachgebiete hinzuziehen.

- b) Hauptaufgaben des Sachkapitels sind:
 - aa) Die Überprüfung der Lebensform deren Text geändert oder neu interpretiert werden kann, wenn wenigstens zwei Drittel der Kapitulare es wünschen; in jedem Fall ist die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erforderlich.
 - bb) Überprüfung der Weisungen und der RB 810-860. Diese können unter Ausnahme der kirchenrechtlichen Bestimmungen von den Kapitularen mit 2/3 Stimmenmehrheit ohne Rekurs an den Apostolischen Stuhl geändert werden.
 - cc) Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die für das geistliche Wohl und das gedeihliche Wirken der Kongregation von großer Bedeutung sind.
 - dd) Nachdenken und Entscheiden in allen Fragen, die Planung und Anpassung im apostolisch-karitativen Dienst und in der Verwaltung im Hinblick auf die Erfordernisse der Zeit oder neue Verpflichtungen für die Kongregation mit sich bringen, ferner Planung über Gründung oder Aufhebung von Niederlassungen usw.
 - ee) Bearbeitung der eingegangenen Anträge, Anregungen oder Bitten der Brüder.

- ff) Festsetzung der Summe, welche die einzelnen Provinzen jährlich an die Generalkasse zu leisten haben.
- gg) Festsetzung jener Summen, über die der Generalobere allein oder mit seinem Rat verfügen kann; ferner Festlegung der Höchstgrenze, die von den Provinzoberen bzw. Superioren bei außergewöhnlichen Ausgaben ohne Genehmigung der höheren Oberen nicht überschritten werden darf.
- hh) Die Beschlüsse eines Generalkapitels werden vom Generalobern promulgiert und bleiben in Kraft, bis sie von einem Generalkapitel widerrufen oder durch andere Bestimmungen ersetzt werden.

900 Schlusswort

Über alles und in allem die Liebe!

Je einmütiger alle Brüder die Regel des heiligen Augustinus, unsere Lebensform und unsere Weisungen befolgen, umso grösserer Gottessegens wird auf unserer Gemeinschaft ruhen.

Liebe möge alle dazu drängen, nach dieser Regel und Lebensform zu leben, Liebe zur eigenen Gemeinschaft, Liebe zu den Armen, den Leidenden, den Benachteiligten und Verfolgten. Alle sind ja Glieder Christi, die zu lieben sind: die eigenen Mitbrüder und alle Mitmenschen, denen wir im Leben begegnen.

«Die Ordensleute geben durch ihren Stand ein deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür, dass die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verwandelt und Gott dargebracht werden kann» (LG 31, 2):

«Selig die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich.

Selig die Trauernden, denn sie werden getröstet werden.

Selig, die Sanftmütigen, denn sie werden das Land besitzen,

Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, denn sie werden gesättigt werden.

Selig die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.

Selig die reinen Herzens sind, denn sie werden Gott schauen.

Selig die Friedfertigen, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden.

Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich" (Mt 5, 3-10).

«Darum ermahnen wir euch, wandelt würdig der Berufung, die ihr empfangen habt: in aller Demut, Milde, Langmut, einander in Liebe ertragend. Seid eifrig bemüht, die Einheit des Geistes zu wahren, umschlossen vom Band des Friedens: ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung, die eure Berufung bezeichnet». Amen (Eph 4, 1-4).

- 901 Die Regel des Heiligen Augustinus, die Lebensform und die Weisungen sind unsere freiwillig übernommene Lebensordnung, welche uns zur vollkommenen Liebe führen soll. Sie sind uns Wegweiser und Mittel, den Willen Gottes zu erkennen und besser zu erfüllen.
- 902 Christi Liebe drängt uns, durch ein frohes Ja zu unserer Lebensordnung Gott und den Menschen zu dienen. Diese Lebensordnung verpflichtet im Allgemeinen nicht unter Sünde. Ihre Übertretung ist nur dann sündhaft, wenn sie gegen die Gelübde, die Gebote Gottes oder der Kirche verstösst, aus einem ungeordneten Beweggrund hervorgeht oder mit öffentlichem Ärgernis verbunden ist.
- 903 Von der Beobachtung unserer Lebensform kann in einzelnen Punkten, welche die Disziplin betreffen, der jeweils zuständige Obere rechtmäßig und zeitweilig dispensieren.

Sachregister

Die einstelligen Zahlen vor dem Komma beziehen sich auf die Regel, die dreistelligen auf die Lebensform, die Weisungen und die kirchen- und sonderrechtlichen Bestimmungen.

A	Abdankung	717,2
	Abendgebet/Komplet	404,1
	Ablehnung	411
	Achtung (gegens.)	1; 4; 502
	Agape	502,1
	Alleinsein	s. Einsamkeit
	Alter	413; 414
	Amt	327
	Amtsenthbung	716,1; 717,3; 718,3e
	Anforderungen	
	der Gemeinschaft	325
	Angehörige	505,1; 509; 509,1; 510; 510,1
	Ansporn	318
	Anspruchslosigkeit	1; 3
	Apostel	327
	Apostelgeschichte	1,3; 317
	Apostolat	107; 202; 203; 208; 209; 217; 218; 410; 701; 717; 728
	apostolisch-karitativ	105,2; 201; 202,1; 203,1-7
	Apostolischer Stuhl	101,3; 717; 717,2; 718,3d,g,n; 718,8
	Approbation	101,2,3; 324
	Arbeit	320; 320,1; 609
	Archiv	720; 720,1-5
	Arm-im-Geist	5; 314-323,1; 900
	Arme	1,6-7; 201; 203; 321; 323,1; 412
	Armut	1; 314; 315-323,1
	Arzt	203,4,5
	Auferstehung	403
	Aufgabe	105,1; 107,1; 202,1; 203; 203,1-6; 204; 205; 604
	Aufgeschlossenheit	604
	Aufnahme	207;607-615,1
	Auftrag	103-105; 201-207; 212-215; 411
	Augustinus	1-8; 212, 327; 406,4
	Ausbildung	506,1-2; 604-610,1; 613,2,3,6; 614; 615; 615,1; 711
	Ausgaben (außergew.)	718,3q

A	Ausgänge	4,2-3; 5,5+7
	Außenstehende	505,1
	Austritt	840,3-4
	Autorität	7; 702-706
B	Barmherzige Brüder	101; 102; 900
	Bauten	319,2, 719,3
	Bedürftige	s. Arme
	Befragung der Brüder	718,3h,i; 719,1,2; 726,1; 727,2a,c; 731,1; 734,4a,c-h
	Begegnung	
	- Christen	210; 409
	- mit Gott	311; 401-409
	- menschliche	505-509
	Begrenztheit	s. Grenze
	Behörde	101,2,3; 214-216; 703; 703,1
	- kirchliche	717,1f; 718,3b
	- weltliche	216; 319,3; 717,1f
	Beichte	409; 409,1
	Beichtvater (verst.)	510,1
	Beispiel	201; 209; 305; 307; 510,2
	Beistand Gottes	326
	Bekräftigung	
	der Ordensprofess	734,1
	Belastungen	312; 411
	Berater	725,3d; s. Vorsitz
	Bergpredigt	900
	Berichte	719,5; 726,3c,h; 732,1b; 860,2c,d
	Berufe	
	- Gebet um	406,5
	- geistliche	510,2
	Berufshingabe	202-205; 212
	Berufung	103, 104; 105; 105,1; 208-212; 301; 308; 310; 501, 601; 605; 607
	Besitztum	
	- persönliches	1; 315; 322; 830,1-4
	- Verzicht	1; 315; 322; 718,3o
	Besprechung (regelm.)	410,2
	Bestrafung	s. Strafe
	Besuche	
	- erhalten	509,1
	- machen	s. Ausgänge
	Besuchung d. Allerh.	406,2
	Betrachtung	311; 405-407

B	Beurlaubung	
	v. d. Gemeinschaft	718,4c
	Bibliothek	5,9+10; 506,2
	Bildung	s. Ausbildung
	Bischof	s. Ordinarius
	Brüder	
	- alte	413; 414; 508
	- kranke	413; 414; 508
	- verstorbene	s. Fürbitten
	brüderl. Gespräch	410,2; 726,3a,b,c,e,g
	Brüderlichkeit	1; 202; 501; s. Eintracht, Gemeinschaft
	Buße	409-412
	Bußgesinnung	408-412
	Bußliturgie	409
	Bußzeiten	412
C	Caritas	701
	Charisma	615; 707
	Christsein	103-105,3; 603
	Chronik	718,6c; 719,3
D	Dank an Gott	404
	Dankbarkeit	303; 508
	Dekrete der Kirche	409,1; 612,1; 718,3a; 726,2; 810,3a
	Diakonat	205; 206; 718,3m
	Dialog	410,2; 603
	Dienst am Nächsten	201; 202,1; 203,6; 213; 215; 306; 327; 407; 411; 506,1; 701; 703; 706; 717
	Diözese	s. Zusammenarbeit
	Diskretion	4,11; 319; 719,5
	Dispens	717,1i; 718,4b; 726,3d
	Disziplin	731,3
E	Ehebund Christi	309
	Ehelosigkeit	s. Keuschheit
	Ehrfurcht	327; 702
	Eifer	406,5; 506; 733
	Eigentumsrecht	830,1,4; s. Besitztum
	Einfachheit	319
	Einheit	
	- mit Christus	403; 502-503,1; 706; 707; 717, 719; 728
	- des Geistes	900
	- in der Liebe	306

E	- untereinander	726; s. Eintracht
	Einkehrtage	410,1; 608,1; 612,1
	Einsamkeit	312
	Einsatz	s. Verpflichtungen
	Einsatzbereitschaft	328
	Eintracht	1,2+8; 502,1; s. Brüderlichkeit, Einheit, Liebe
	Eitelkeit	1,6
	Eltern usw.	509; 509,1; 510; 510,1
	Entfaltung	308; 601; 709
	Entgelt	506,3; s. Geschenke
	Entlassung	
	- v. Postulanten und	
	Novizen	4,9; 726,3f; 840,1
	- v. Professbrüdern	4,9, 718,3n; 840,2-5
	Entscheidung	328; 328,1; 731
	Entspannung	506
	Erbschaft	s. Vermächtnis
	Erfahrungsaustausch	318; 613,3
	Erholung	506; 506,1-3; s. Gesundheit
	Erlaubnis	315,4, 718,3r
	Erlösung	331; 411; 413; 503; 603
	Ermahnung (brüderl.)	6; 731,5d
	Erneuerung	
	- der Gelübde	734,1
	- im Herrn	408-412
	Ertragen	s. Grenzen
	Eschatologische Sicht	211, 325; 403
	Eucharistie	311; 403; 403,1; 404; 406,1, 407, 510,1
	Evangelische Räte	104; 301; 302; 305; 307; 331; 609, s. Profess
	Exerzitien	410,3, s. Einkehrtage
F	Fachberater	731,5g, 860,4a
	Familienfeier	509,1
	Fasten	s. Bußgesinnung, Genussmittel
	Fehler	s. Ermahnung
	Feiern	507
	Ferien	506,2,3
	Feste	101,1; 406,4; 507
	Firmung	401
	Formung	603; 604; 610; 613,2,3; 614; 615; 717,1e
	Fortbildung	607; 609; 610; 610,1; 614; 615, 615,1
	Frauen	6,3,4; 7,6, 311,2
	Freiheit	316; 323; 331; 603; 702
	Freizeit	506,3

F	Freunde (geistliche)	211; 303; 403; 409; 506
	Freunde der	
	Gemeinschaft	506
	Freundschaft	312; 506; 509
	Frieden	503,1, 505
	Friedfertig	900
	Fröhlichkeit	323
	Frömmigkeit (männl.)	604
	Fruchtbarkeit (jungfr.)	313
	Fürbitten	
	- für Lebende	203,1; 406,5; 509; 719,1
	- für Verstorbene	510; 510,1
G	Gast im Konvent	506,3
	Gastfreundschaft	509,1
	Gaudium et spes	614
	Gebet	
	- für andere	403,1; 510,2; s. Fürbitten
	- u. Christusbegeg.	406; 406,3; 407, 410,1
	- gemeinschaftliches	2; 403,1, 404, 406,5
	- persönliches	2; 406,2; 410,1,3
	Gebetsgemeinschaft	3; 414; 510; 510,1
	Gebetsort	2
	Geborgenheit	506
	Gegenwart Christi	326
	Gehorsam	7; 324-331; 703; 731
	Geist	
	- apostolisch-karitativer	213-216; 719
	- der Armut	315; 316; 323,1; 900
	- der Autorität	703; s. Autorität
	- der Bergpredigt	900
	- Christi	314; 315; 324; 331; 413; 501
	- des Gebetes	401-410,3; 733
	- des Gehorsams	324-331
	- der Gelübde	301-306
	- der Gemeinschaft	s. Gemeinschaft
	- des Glaubens u. d. Liebe	s. Dienst
	- des Gründers	107; 107,1; 615; 713; s. Gründer
	- Heiliger	101; 327; 601; 602; 707
	- der gottgeweihten	
	Keuschheit	307-313
	- der Kongregation	102-107; 201-218; 900
	- marianischer	217; 218; s. Maria
	- mitmenschlicher	210; 306

G	- der Oberen	327; 706; s. Oberer
	- der Sammlung	410; 505; 505,1
	- sozialer	209; 708; s. apostolisch-karitative Tätigkeit
	- des Teilens u. Mitteilens	726
	- der Versöhnung	6; 502; 502,1
	Geistliche Übungen	409,2; 410; 410,1,3; 713,4h
	Geisteserneuerung	410
	Geld	315,2-4
	- verwalten	319,1; 830,2a,b; 830,5-7
	Gelübdeablegung	s. Profess
	Gemeingut	s. Gütergemeinschaft
	Gemeinschaft	306
	- brüderliche	1, 310; 312; 410,2; 510; 510,1; 702; 707
	- mit den Brüdern	306; 310; 402
	- mit Christus	306; 402; 403; 706
	- Dienstgemeinschaft	s. Dienst am Nächsten
	- auf Gott hin	405-407
	- Gütergemeinschaft	1; 5,1-3; s. Gütergemeinschaft
	- Leben in	1; 501-510,2
	- Verantwortung	710; 711; 715,1; 726
	Generalarchiv	720; 720,1-5
	Generalat	
	- ihm unterstellte Häuser	716,5d; 718,9a,b
	Generalkapitel	
	- Auftrag	714;716; 716,1,2
	- besteht aus	716,4a,b
	- Durchführung	850; 860,1-4
	- höchste Instanz	716
	- Sachkapitel	716,2
	- Wahl der Mitglieder	716,4a,b
	- Wahlverfahren	716,5a-d
	Generaloberer	
	- im Amt	506,3; 610,1; 717-717,3
	- Amtsenthebung	717,3
	- Aufgaben	610,1; 717,1a-k; 718,2b-f; 718,3a-r
	- Auftrag	714; 715,1; 717,1
	- Austritt von Brüdern	840,2,3
	- Dispens von der Ordensdisziplin	717,1i
	- Entlassung von Brüdern mit Gelübde	718,3n; 840,2,3; 840,4
	- ihm unterstellte Häuser	716,5d; 718,9a,b
	- Übertritt in, von and. Kongregation	718,3n; 840,2,5

G	- Urlaub geben	506,3
	- Verwaltung	717,1
	- Verzicht auf Amt	716,1; 718,3k
	- Visitation	717,1h; 718,3f; 719; 719,1-5
	- Vollmachten	717,1a-k; 840,2,3
	- Wahl	717; 860,2c,g,h
	Generalökonom	717,1g;718,2a,c;718,3g, 718,7a-c, 830,5-7
	Generalrat	
	- Aufgaben	610,1; 718; 718,1a-d; 718,2b-f; 718,3a-r, 718,4a,b; 718,5a-c; 725,3d,e; 726,1
	- Auftrag	714;718,1b-d
	- Wahl	718,1a
	Generalsekretär	718,1c; 718,2d; 718,6a-c
	Generalvikar	718,5a-c
	Genussmittel	3,1; 311,1; 411,1
	Gerechtigkeit	900
	Gesang	2,4
	Geschenke	5,3; 320; 320,1; 727,5c
	Gesinnung	s. Geist
	Gespräch	
	- mit Gott	406
	- mit Menschen	329; 410,2; s. Befragung, brüderl. Gespräch
	Gesundheit	3,5; 5,6+8
	- Fürsorge	203,1
	Gewissen	319,1; 406,1; 603
	Gewissenserforschung	409,2
	Glaube an Gott	105,2; 401; 403
	Gnade (notwendig)	8,1; 105,2; 311,3; 706,1
	Gottesreich	211; 212; 306-308
	Gott verherrlichen	104; 403; 404
	Grenzen, menschliche	413; 502; 900; s. Rücksicht
	Gründer	101; 102; 106; 107; 214; 218; 406-406,4; 503,1; 615; 713
	Gründung	101; 101,1,2; 107
	Güter und Gelübde	315-323,1
	Gütergemeinschaft	1; 5; 317, 321; 830,5-7; s. Armut
H	Haltung	
	- geistig-religiöse	105,2,3, 203,6,7
	- menschliche	311,2
	Haus (Konvent)	s. Superior
	- Archiv	720; 720,1-5
	- Assistenten	727,2i; 731,5a-c,e,f
	- Ausgänge	4,2-3; 5,5+7

H	- Berichte	731,4; 732,1b
	- Beschluss	404,1; 502,1
	- Entscheidung	404,1; 505,1; 510,1
	- Errichtung	718,3b; 727,3c
	- Gemeinschaft	507; 613,4; 728-731; 731,5h
	- Kapitel	410,2
	- Klausur	505,1
	- Rat	727,2i; 731,4a-c,e,f
	- Stellvertreter	731,5b-d
	Hausrat	s. Haus (Rat)
	Heilbäder	5,5-7
	Heiliger Geist	s. Geist (Heiliger)
	Heilige Schrift	405; 406,1,3; 615
	Heiliger Stuhl	s. Apostol. Stuhl
	Heiliger Vater	703,1
	Heiltsdienst	s. Dienst
	Heimat (unsere)	312
	Heimaturlaub	506,3
	Herz Jesu Verehrung	406,2
	Hilfe	412; 706
	- gegenseitige	711
	- in Not	509,1
	Hingabe	
	- an Gott	105,2; 212; 308; 309; 316; 318; 401; 414; 613
	- an die Menschen	211; 212; 613
	Hochschätzung	s. Achtung
I	Ideal	1; 303; 603
	Impulse	726
	Indifferent	s. Uneigennützigkeit
	Initiative	330; 731
	Innerlichkeit	603
	Irrwege	318
J	Jahresgedächtnis	510,1
	Jahresurlaub	s. Ferien
	Johannes (Apostel)	105,2; 212; 324; 326; 402; 601
	Juniorat	607; 613; 613,1-3
K	Kapitel	703; s. General-, Provinz-, Hauskapitel
	Keuschheit	4,4+5; 307-313
	Kirche	101,2; 214-216; 321; 404; 503; 615; 703; 703,1 705; 707

K	Klausur	s. Wohnen der Brüder
	Kleidung	4,1; 5,1+4+11 s. Armut, Ordenskleid
	Komplet	404,1
	Kongregation	
	- Gedeihen	707; 708
	- Gründung	101; 101,1
	- Leitung	701-714; 716-734
	- Mitgestaltung	709
	Konvent	s. Haus
	- Beschluss	404,1; 502,1
	- Kapitel	410,2
	- Rat	731,5f
	Koordinator	725,3d
	krankte Brüder	3,5; 5,6+8; 414; 508
	Krankendienst	3,5; 5,8; 105,1; 107; 201; 202; 202,1; 203; 203,1-210
	Kreuztragen	304; 403; 413
	Kreuzweg	406,2
	Krisen	312
L	Leben	
	- mit Christus	401-407
	- in Gemeinschaft	s. Gemeinschaft
	- tägliches	411
	Lebens	
	- erneuerung	410,1
	- form	325; 712; 717,1a-d; 723,1; 726; 731,3; 734; 820,2; 900-903
	- gewohnheit	3,3+4
	- grundlage	1; 101
	- ordnung	900; 901
	- programm	107
	- stand	301-303; 311; 900; 901
	- stil	319; 607; 614; 615
	- überprüfung	s. Hauskapitel
	- unterhalt	709
	- wandel	733
	Leiden Christi	105,3; 209; 210; 411-413
	Leitbilder	s. Maria, Ordenspatrone
	Leitung d. Kongregat.	701-733; s. Kongregation, Provinz und Haus
	Lesung	3,2; 8,2; 311,1; 405; 406,3

L	Liebe	s. Eintracht
	-brüderliche	1; 4; 5; 6; 306; 502; 502,1; 508; 717; 728; s. Brüderlichkeit, Ermahnung, Grenzen, Rücksicht
	- dienende	327; 329; 900
	- Gottes	311; 403; 406; 414; 609; 733; 901;902
	- natürliche	311
	Liturgie	2; 401-407
	Lob Gottes	403; 404; 407
	Lohn (Entlohnung)	320
	Lukas	304; 309; 323; 327; 706
	Lumen gentium	217; 305; 403; 703,1; 900
	Luxus	319,2
M	Mahl (gemeinsam)	3,2; 506
	Mannesreife Christi	602
	Maria	107; 217; 218; 313; 331; 602
	Massenmedien	506,2
	Materielle Güter	s. Güter
	Matthäus	209; 307; 324; 410; 501; 502; 510,2; 900
	Meinungsverschiedenheit	s. Versöhnung
	Menschlichkeit	311
	Menschsein	603
	Menschwerdung Gottes	602
	Misserfolg	411
	missionarisch	321; 506,3; 604; 707; 708
	Mitarbeit	203,3; 320; 604
	Mitarbeiter	203,6,7
	Mitbrüder	
	- ehemalige	509; 509,1
	- kranke und alte	414; 508
	Mitgestaltung	709
	Mitspracherecht	709
	Mitteilen	726
	Mitverantwortung	4; 203,5,7; 315,3; 319; 319,1; 330; 506; 614; 703; 708-710; 726; 731
	Morgengebet	404
	Mündigkeit	328
	Mut	900
N	Nachfolge Christi	103; 201; 208-210; 218; 301-304; 314; 324 331; 410,2; 501
	Nächstenliebe	105; 208; 311

N	Nahrung	1,5; 5,8
	Namenstage	507
	Neues Feuer, Neuer Geist	106; 107
	Niederlassung	s. Haus
	Not	321
	Novenen	406,5
	Novizenmeister	611; 612,2; 718,3i; 733
	Noviziat	
	- Aufnahme	608; 810
	- Brudername	s. Ordensname
	- Dauer	609
	- Errichtung	718,3c
	- Exerzitien	608,1; 612,1
	- Formung	609; 610; 610,1
	- Zulassung	608
	- Zulassung zur Profess	612; 612,2,4
	- Verlegung	718,3c; 727,3f
	Nutzniessung	830,2a,b
O	Oberer	
	- Auftrag u. Verantwortung	7; 701-713; s. General-, Provinzoberer, Superior
	- Bildung	717,1e
	- Dienstant	7; 327; 410,2; 703
	- Entscheidung	7; 328; 712
	- Gehorsam gegenüber	7; 325; 328
	- Gesinnung	7; 329
	Oblaten	207
	Offenheit	311; 329
	Offizium	s. Stundengebet
	Ökumene	214; 604
	Opfer-	
	- feier	s. Eucharistie
	- gesinnung	413
	Orden (andere)	216; 510,2; 717
	Ordens-	
	- ideal	s. Ideal
	- kleid	504; 504,1,2
	- leben	609
	- name	608,2
	- stand	104
	- zivil	504,1,2
	Ordinarius	214; 703,1,2; 810,3b, s. Behörde (kirchliche)

O	Ordnung	9,6; 10,4; 731,3
	Organisation	216
	Ortskirche	215
P	Papst	101,3; s. Heiliger Vater
	Päpstliche Kongreg.	101,3
	Partnerschaft	203,5-7
	Passion	s. Leiden
	Patrone	217; 218; 406,4
	Paulus (Apostel)	211; 303; 313; 314; 317; 323; 324; 401; 403; 408; 502,1
	Perfectae Caritatis	213; 309; 615,1; 706,1
	Persönlichkeit	603; 702; 709
	Peter Friedhofen	s. Gründer
	Petrus (Apostel)	706,1
	Pflichten	706; 712; 713
	Postulat	606-608; 608,1; 810,1a-d; 810,2
	Postulation	717
	Priestertum	204-206
	Privatvermögen	840,4
	Probleme lösen	410,2; 703
	Profess	302; 305; 607; 612; 612,1-4; 613,1; 734 820,1-3,5,6; s. Armut, Keuschheit, Entlassung, Gehorsam, Gelübde, Verzicht
	- dauer	104; 612,3; 613,1,2
	- ewige	613,2; 727,3e; 734; 820,3
	- formel	734
	- lösen	718,3n; 840,3
	Promulgierung	719,5
	Protokoll	718,6b; 719,3
	Provinz	
	- Aufgaben	716,5a; 721; 725,3a-e
	- Entgelt	506,3
	- Errichtung	728,3a; 722
	- Leitung	701-713
	- Pflicht	721
	- Vollmacht	722
	Provinzarchiv	720; 720,1-5; s. Provinzkapitel
	- Aufgaben	725; 725,1,2; 725,3a-e
	- Geldregelung	315,2
	- Ordenskleid	504,1
	- Ordenszivil	504,1
	- Wahlen	725,2,3; 850,9,10; 860,1b; 860,3a

P	Provinzobere	
	- Aufgabe	410,2; 717; 726,3a-e
	- Austritt u. Entlassung	840,1-5
	- Ernennung	718,3h; 726,1,2
	- Gelübde	609; 612,2
	- Noviziat	608; 609
	- Nutzniessung	830,2b
	- Oblaten	207
	- Postulat	606; 608
	- Sendung	726
	- Sitz	718,3a
	- Spirituale	703,2
	- Stellvertreter	727,1c
	- Testament	830,1-7
	- Urlaub	506,3
	- Visitation	719; 719,1-5; 726,3g
	Provinzökonom	319,3; 718,3h; 727,1a,b,d; 727,4a,c; 830,5-7
	Provinzrat	727; 727,1a-e
	- Aufgabe	727,2a-i; 731,4
	- Gelübde	612,2,4
	- Noviziat	608
	Provinzsekretär	720; 720,1-5; 727,4a-c
	Prüfen (sich selbst)	410
	Prüfungen	413
R	Räte	703; s. General-, Provinz- und Hausrat
	Rechenschaft	315,2,3
	Rechte	706; 709
	Rechtshandlungen	830,4
	Rechtsordnung	718,4a
	Regel	8; 101,2; 317; 325; 712; 713; 717,1; 726 731,3; 734; 820,2; 900-903
	Region	s. Provinz
	- Errichtung	723
	- Überbrückungshilfe	840,5
	- Vollmacht	718,3i; 724
	Regionsarchiv	s. Provinzarchiv
	Regionskapitel	s. Provinzkapitel
	Regionsoberer	s. Provinzoberer
	Regionsökonom	s. Provinzökonom
	Regionsrat	718,3i; s. Provinzrat Grenzen
	Regionssekretär	s. Provinzsekretär
	Reich Gottes	211; 212
	Reiche	1,4+7; 3,4

R	religiöses Leben	s. Leben (geistliches)
	Rosenkranz	406,2; 504,1
	Rücksicht (gegens.)	505; s. Brüderlichkeit, Gespräch, Grenzen
S	Sachkapitel	s. General-, Provinzkapitel
	Sacrum Concilium	404; 405
	Sakramente	203,1; 401; 409; 409,1; 414
	Sammlung	s. Schweigen
	Sanftmütig	900
	Schlusswort	8; 900-903
	Schwächen	502
	Schweigen	505; 505,1
	- falsches	4,8
	Seelenführer	612; 612,3
	Seelsorge	107,1; 202; 203,1; 205; 211; 215; 604; s. Seelenführer
	Segen Gottes	413
	Selbst	
	- beherrschung	311; 733
	- entäußerung	314
	- erkenntnis	409,2; 706
	- los	s. Uneigennützigkeit
	- prüfung	311; 311,1
	- verantwortung	603; 731
	Seligpreisungen	900
	Sendung	102-106; 401; 710; 712; 717; 728
	Skrutinien	717
	Solidarität	323,1
	Sonderauftrag	717,1k; 726,3e
	Sorge für die Brüder	713; 719; 731
	Sozialer Geist	s. Geist
	Spiritual	510,1; 703,2
	Spiritualität	s. Geist
	- heute	615
	Stand	4,3; 900
	Standespflichten	506,2
	Stellvertreter	s. General-, Provinzoberer, Superior
	- Gottes	328
	Sterben	s. Tod
	Stille	410,1; 505; 505,1
	Strafe	4,9
	Studien	s. Ausbildung
	Stundengebet	2,1; 404; 404,1
	Subsidiarität	706

S	Suffragien	s. Fürbitten
	Sünde	902
	Sünder	408; 411
	Superior	
	- Aufgabe	731; 731,1-4
	- Berichte	731,4; 732,1b
	- Enthebung	727,3a
	- Ernennung	731,1
	- Leitung	701-713
	- Rat	727,2i, 731,5a-c,e,f
	- Stellvertreter	731,5b-d
	- Verantwortung	707; 708; 710; 711
T	Tagesordnung	203,5; 506,1
	Talente	212
	Taschengeld	315,2,3
	Tätigkeit	201-206; 330; 719; 720; s. apostolisch-karitative Tätigkeit
	Taufe	103; 401
	Taufnamen	608,2
	Teilen, mitteilen	726
	Tertiat	613,2
	Testament	830,3a,b; s. Vermächtnis
	Tischlesung	3,2; 8,2; 406,3
	Titel d. Kongregation	101; 102
	Tod	203,1; 403; 414
	- von Brüdern	s. Fürbitten
	Trägerschaft	202,1
	Treue	308; 712
U	Übersee	s. Heimaturlaub; missionarisch
	Übertritt	718,3n; 840,5
	Umdenken	409,2; 410
	Uneigennützigkeit	7,3; 8,1
	Unterhalt	321
	Urlaub	s. Ferien, Heimaturlaub
	Ursprung	101; 101,1; 107
V	Vakanz	716,1
	Verantwortliche	706; s. Mitverantwortung
	Veräußerung v. Gütern	718,3r; 830,4
	Verfassung	701; 703; 719; s. Rechtsordnung
	Verfolgung	900

V	Verfügbarkeit	214; 310; 328
	Verherrlichung Gottes	404
	Vermächtnis	727,5c
	Vermögen	840,2c; s. Besitztum
	- werte	840,3b
	Verpflichtung	712,1; 724
	Versetzungen	717,1k; 726,3e
	Versicherung	319,3
	Versöhnung	
	- in Christus	408; 409; 505; s. Geist der Versöhnung
	- mit den Menschen	203,3; 409; 410; 502,1; 505
	Verständnis (gegens.)	329
	Verstorbene	510; 510,1
	Verträge	718,3p
	Vertrauen	312; 326; 327; 329; 502; 731
	Verwaltung	319; 830,6,7
	Verwandte	s. Angehörige, Eltern
	Verzeihung	6,1+2; 408; 409; 505
	Verzicht	
	- auf Amt	716,1; 718,3k
	- auf Güter	315; 322; 323; 718,3o; s. Besitztum, Eigentumsrecht
	Visitation	717,1h; 718,3f; 719,1-5; 726,3g
	Volk Gottes	306
	Vollendung im Herrn	306; 308; 414; 603
	Vollkommenheit	
	- der Liebe	609
	Vorgesetzte	s. Oberer
	Vorsitz	725,3d
W	Wachsamkeit	311
	Wahlkapitel	s. General-, Provinzkapitel
	Wahrhaftigkeit	328
	Weg	501
	Weihe an Gott	302; 303
	Weihen (höhere)	205; 206; 718,3m; 727,3d; 820,4
	Weisungen	712; 717,1a,c,d; 726; 731,3; 820,2; 900-903
	Weiterbildung	s. Ausbildung
	Werbung	s. Berufe (geistliche)
	Wiederaufnahme	718,4b
	Wiederkunft	s. eschatologische Sicht
	Wille	
	- freier	331
	- Gottes	324-326; 331

- der Kirche	214; 216
Wohltäter	509; 509,1; 510
Wohnen	
- außerh. Konvent	505,1; 718,4c
- der Brüder	505,1; 719,3
Wort Gottes	3,2; 405-406,3
Würde (persönliche)	702; 706

Z

Zeichen	
- der Berufung	605
- Christi	306; 403
- der Einheit	728
Zeitgemäss	215
Zeugen	4,8
Zeugnis für Christus	203,6; 208-210; 410; 900
Ziel	1,2; 306; 413; 501
Zivilhandlung	s. Rechtshandlungen
Zivilkleidung	504,1-2
Zufriedenheit	323
Zulassung	
- ewige Profess	718,3m; 727,3d
- Noviziat	810,3-5; 727,2b
- Postulat	726,3f; 810,1,2
- Weihen	718,3m; 727,3d; Resolution des GK von 1983
- zeitliche Profess	612; 612,1-4; 613,1; 727,2e; 820,1-6; 830,1-4
Zurechtweisung	s. Ermahnung
Zusammenarbeit	
- mit Diözesen usw.	216; 510,2
- untereinander	603; 702; 703

Abkürzungen

A	Akten vom Peter-Friedhofen Archiv
Apg	Apostelgeschichte
Aug	Augustinus
Bf	Brief von Peter Friedhofen, siehe «Neues Feuer»
CIC	Codex iuris canonici - Codex des kanonischen Rechts
DK	Dekret der Kirche
Eph	Brief an die Epheser
ES	Ecclesiae Sanctae (Motu Proprio)
GS	Gaudium et spes - Konstitution über die Kirche in der Welt von heute
Joh	Johannes-Evangelium
Kol	Brief an die Kolosser
Kor	Brief an die Korinther
L	Lebensform
LG	Lumen Gentium - Dogmatische Konstitution über die Kirche
Lk	Lukas-Evangelium
Mt	Matthäus-Evangelium
PC	Perfectae caritatis - Dekret über die zeitgemässe Erneuerung des Ordenslebens
Phil	Brief an die Philipper
Pt	Petrusbrief
R	Regel des heiligen Augustinus
RC	Renovationis causam - Instruktion über die zeitgemässe Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben
RL	Religionum laicalium - Dekret über delegierte Vollmachten für den Generaloberen nicht-klerikaler Kongregationen päpstlichen Rechts
RB	Kirchen- und sonderrechtliche Bestimmungen
Röm	Brief an die Römer
Sa	Satzungen Peter Friedhofens, siehe «Neues Feuer»
SC	Sacrosanctum concilium - Konstitution über die heilige Liturgie
Spr	Sprüche
Th	Brief an die Thessalonicher
V	Vermächtnis Peter Friedhofens, siehe «Neues Feuer»
W	Weisungen

RESOLUTION DES 28. GENERALKAPITELS 1983 IN ROM

Bezüglich der Anzahl und Auswahl von Brüdern zu Priestern und Diakonen erlässt das Generalkapitel folgende Resolution:

1. Global gesehen, sollen nicht mehr Priester ausgebildet werden, als wir Institute haben (L205 - einige -). Die Entscheidung über die Anzahl hat der Generalrat im Einvernehmen mit der betreffenden Provinz zu treffen.
2. Diese Brüder müssen sich auszeichnen durch echte Frömmigkeit, wahre Demut, menschliche Reife, entsprechende Begabung, pastoralen Eifer und sich für diesen Dienst selbst gern bereitfinden.
3. Sie müssen sich in ihren bisherigen Aufgaben bewährt haben (Krankendienst, Schule oder in anderen beruflichen Aufgaben).
4. Die Brüder müssen gemeinschaftsfähig sein und sich darin bewährt haben. (Sie müssen durch ihr Wort, Leben und Wille bezeugt haben, als Barmherzige Brüder in dieser unserer Gemeinschaft ihr Leben einzubringen.)
5. Das Studium sollte erst nach zwei Jahren zeitlicher Profess begonnen werden. (Änderung erfolgte beim 30. Generalkapitel 1995)
6. Durch die Aufnahme ihres Studiums dürfen die Aufgaben der Gemeinschaft nicht entscheidend benachteiligt oder gar aufgegeben werden müssen (leitende Aufgabe).
7. Vor der Zulassung zu den Studien soll eine informative Befragung aller Professbrüder in der betreffenden Provinz durchgeführt werden.
8. Unsere Priester sind nicht auf ein Haus, sondern für die Dienste der Gemeinschaft geweiht (L 206).
9. Im priesterlichen Dienst muss die pastorale Aufgabe in der Krankenhaus-seelsorge die Priorität behalten.